

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0061/2005

21.3.2005

*****I**

BERICHT

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
(KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Christa Kläß

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	48
MINDERHEITENANSICHT	51
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE	52
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	63
VERFAHREN.....	82

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
(KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0550)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 175 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0447/2003),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie des Landwirtschaftsausschusses (A6-0061/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Titel

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor **chemischer** Verschmutzung **und Verschlechterung**

Begründung

Der Vorschlag befasst sich ausschließlich mit der chemischen Verschmutzung von

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Grundwasser. Dies sollte aus dem Titel der Richtlinie hervorgehen.

Die neue Richtlinie geht über den Rahmen von Artikel 17 der Richtlinie 2000/60/EG hinaus und enthält auch Regelungen zur Überleitung und Besitzstandswahrung der Grundwasserrichtlinie 80/68/EWG, die spätestens im Jahr 2013 ausläuft, mit dem Ziel der Verhinderung und Vermeidung oder Begrenzung von Einträgen gefährlicher Stoffe. Ferner soll nicht nur die Verschmutzung, sondern insbesondere die Verschlechterung des Grundwassers durch neue Einleitungen verhindert werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1

(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor **einer** Verschmutzung geschützt werden **sollte**.

(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor **Verschlechterung und chemischer** Verschmutzung geschützt werden **muss**.

Dies ist von besonderer Bedeutung für grundwasserabhängige Ökosysteme und für die Nutzung von Grundwasser für die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Verbrauch.

Begründung

In die neue Grundwasserrichtlinie muss der Ansatz der Rahmenrichtlinie 80/68/EWG voll übernommen werden, um die Vorsorgeregulungen im Grundwasserschutz sicherzustellen und damit eine Verschlechterung des Grundwassers durch neue Einträge zu verhindern bzw. zu begrenzen.

„Sollte“ ist im Vergleich zur englischen Originalfassung, wo es „muss“ heißt, nicht richtig. Das ist auch im weiteren Text und in den anderen Sprachfassungen zu überprüfen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 1a (neu)

(1a) Grundwasser muss so geschützt werden, dass Trinkwasser guter Qualität in Übereinstimmung mit den in Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Zielen durch einfache Aufbereitung gewonnen werden kann.

Änderungsantrag 4
Erwägung 2 a (neu)

(2a) Grundwasser ist das empfindlichste und in der EU größte Süßwasservorkommen und vor allem die Hauptquelle für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das Schutzniveau bei neuen Einleitungen, Emissionen und Verlusten muss mindestens mit dem für die Oberflächengewässer in gutem chemischen Zustand vergleichbar sein. Durch Verschmutzungen oder Verschlechterungen entstehen vielfach irreversible Schäden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 3

(3) Im Interesse des Schutzes von Umwelt und menschlicher Gesundheit ***sollten*** Konzentrationen ***schädlicher Schadstoffe*** im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden.

(3) Im Interesse des Schutzes von Umwelt und menschlicher Gesundheit ***müssen*** ***nachteilige*** Konzentrationen ***von Schadstoffen*** im Grundwasser vermieden, verhindert oder verringert werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 4

(4) Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik enthält ***umfassende*** Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung des Grundwassers. Gemäß Artikel 17 ***dieser*** Richtlinie sind spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung zu erlassen, einschließlich Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands und Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr.

(4) Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik enthält ***maßgebende*** Bestimmungen für den Schutz und die Erhaltung des Grundwassers. Gemäß Artikel 17 ***jener*** Richtlinie sind spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung zu erlassen, einschließlich Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands und Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr.

Begründung

Aus dem Kontext und der Vorgeschichte ergibt sich, dass die Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG keine umfassende und abschließende Regelung für das Grundwasser sind.

Änderungsantrag 7
Erwägung 4 a (neu)

(4a) Ferner ist es notwendig, Kriterien für die Bewertung der durch die Verringerung der Grundwasserreserven bedingten Umweltauswirkungen festzulegen und gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG die mengenmäßige Entwicklung der Grundwasserkörper zu überwachen.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Der Vorschlag für eine Richtlinie umfasst keinerlei Bestimmungen über die mengenmäßige Überwachung des Grundwassers, wie sie in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

Änderungsantrag 8
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Der Schutz des Grundwassers kann in einigen Gebieten eine Änderung der land- und forstwirtschaftlichen Verfahren erforderlich machen, was zu Einkommensverlusten führen könnte. Dieser Aspekt sollte bei der Aufstellung der Pläne für die ländliche Entwicklung im Rahmen der reformierten GAP berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 9
Erwägung 5 b (neu)

(5b) Die Auswirkungen der unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten angewandten

***Schwellenwerte auf das
Umweltschutzniveau und das
Funktionieren des Binnenmarktes sollten
untersucht werden.***

Änderungsantrag 10
Erwägung 6

(6) Für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends der Schadstoffkonzentrationen und für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr sind Kriterien festzulegen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit schädlicher Auswirkungen auf verbundene aquatische Ökosysteme und abhängige terrestrische Ökosysteme zu berücksichtigen ist.

(6) Für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends der Schadstoffkonzentrationen, ***die Ermittlung von Trends zur erheblichen Verringerung der Wassermenge*** und für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr sind Kriterien festzulegen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit schädlicher Auswirkungen auf verbundene aquatische Ökosysteme und abhängige terrestrische Ökosysteme zu berücksichtigen ist.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Daher sind eine mengenmäßige Überwachung sowie die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr notwendig.

Änderungsantrag 11
Erwägung 7

(7) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60/EG wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 aufgehoben. Um die Kontinuität des Schutzsystems der Richtlinie 80/68/EWG in Bezug auf die *direkte und indirekte Einleitung* von Schadstoffen in das Grundwasser zu gewährleisten, muss auch eine Verbindung zu den relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG

(7) Gemäß Artikel 22 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/60/EG wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 aufgehoben. Um die Kontinuität des Schutzsystems der Richtlinie 80/68/EWG in Bezug auf die *direkten und indirekten Einleitungen* von Schadstoffen in das Grundwasser zu gewährleisten, muss auch eine Verbindung zu den relevanten Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG

herstellt werden.

herstellt werden ***bzw. müssen diese Bestimmungen zur Wahrung des Rechtsstandes in diese Richtlinie übernommen werden.***

Begründung

Folgeänderung einerseits zur vollen Übernahme des Vorsorgeansatzes aus der Richtlinie 80/68/EWG und andererseits zur Klarstellung.

Änderungsantrag 12
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Dazu muss geklärt werden, für welche Stoffe die Einleitung verhindert und begrenzt werden muss. Dabei sind insbesondere auch wissenschaftliche Kenntnisse zu problematischen Stoffen wie zum Beispiel endokrin wirksamen Substanzen besonders zu berücksichtigen;¹

¹ *Siehe hierzu die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 zu endokrine Störungen verursachenden chemischen Stoffen (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 37) und vom 26. Oktober 2000 zu der Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für Umwelthormone - Stoffe, die im Verdacht stehen, sich störend auf das Hormonsystem des Menschen und der wildlebenden Tiere auszuwirken (ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 409).*

Änderungsantrag 13
Erwägung 7 b (neu)

(7b) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f) der Richtlinie 2000/60/EG sollte die Grundwasserspeicherung und -rückgewinnung als genehmigungspflichtiges zusätzliches Verfahren angesehen und als geeignetes Verfahren für die Bewirtschaftung der Wasserressourcen anerkannt werden;

Begründung

In den Kriterien für einen guten chemischen Zustand wird ein Wert von 50 mg/l für Nitrate

und 0,1 Mikrogramm/l für Pestizide genannt. Außerdem wird durch einen Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie festgestellt, dass die Grundwasserqualität keine Auswirkungen auf die ökologische Qualität des Oberflächenwassers haben darf. Mit diesem Änderungsantrag wird in das Kriterium für die Bewertung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers eine Verbindung zur Nutzung von Grundwasser als Quelle für die Trinkwasserversorgung eingefügt.

Änderungsantrag 14
Erwägung 7 c (neu)

(7c) Die Mitgliedstaaten bedienen sich nach Möglichkeit bestehender statistischer Verfahren, wenn diese mit den internationalen Normen übereinstimmen und zur Vergleichbarkeit der Überwachungsergebnisse zwischen Mitgliedstaaten über längere Zeiträume beitragen.

Begründung

Die Anstrengungen müssen auf das Erreichen der Zielsetzungen ausgerichtet sein. Unnötige Bürokratie wie das Duplizieren statistischer Verfahren muss vermieden werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 1

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

(a) Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers **und**

(b) Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die **chemische** Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

(a) Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers,

(aa) Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen einer erheblichen Verringerung der Grundwasserreserven auf die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG,

(b) Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung

der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.

Diese Richtlinie enthält ferner die Anforderung zur Verhinderung und Begrenzung indirekter Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser.

der Ausgangspunkte für die Trendumkehr
und

(ba) Anforderung zur Verhinderung und Begrenzung indirekter Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser.

Diese Richtlinie spezifiziert die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i) der Richtlinie 2000/60/EG enthaltene Verpflichtung, die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser und die Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern oder zu begrenzen.

Begründung

Die Festlegung der Anforderung für indirekte Einleitungen ist eines der Hauptziele dieser Richtlinie und in der Bedeutung den unter den Buchstaben a) und b) genannten Zielsetzungen gleichzustellen.

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Der Vorschlag für eine Richtlinie umfasst keinerlei Bestimmungen über die mengenmäßige Überwachung des Grundwassers, wie sie in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

„Indirekte Einleitungen“ ist ein neuer Begriff, der eingeführt werden sollte. In der Wasserrahmenrichtlinie werden nur der allgemeine Ausdruck „Einleitung“ und der spezifische Ausdruck „unmittelbare Einleitung“ verwendet.

Änderungsantrag 16 Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Da es sich bei dieser Richtlinie um die Fortführung der Richtlinie 2000/60/EG handelt, wird vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten und die für die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zuständigen Behörden alle zur Beschreibung und zur Überwachung der Grundwasserkörper notwendigen Maßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen, die im Einzelnen in den Anhängen II (Abschnitt 2), IV und V der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführt sind,

zählen u.a. die Beschreibung der Lage und des Umfangs der Grundwasserkörper, ihrer geologischen und hydrologischen Merkmale, der Kapazitäten für Wiederauffüllung und Sanierung, der Entnahmegebiete, der Entnahmekquellen sowie der Übernutzungs- und Verschmutzungsgefahren.

Begründung

Da es sich bei diesem Vorschlag um eine Weiterführung der Richtlinie 2000/60/EG handelt, muss klargestellt werden, dass einige der Instrumente der Rahmenrichtlinie für einen angemessenen Grundwasserschutz notwendig sind.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 1

1. „**Schwellenwert**“ ist *eine Konzentrationsgrenze* für einen Schadstoff im Grundwasser, bei *dessen* Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

1. „**Grundwasserqualitätsnormen**“ sind *Konzentrationswerte* für einen *bestimmten* Schadstoff, *eine Gruppe von Schadstoffen oder einen Indikator* im Grundwasser, bei *deren* Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

(Diese Änderung gilt im gesamten Legislativtext; durch die Annahme des Änderungsantrags werden Anpassungen im gesamten Text notwendig.)

Begründung

Es sollten hier keine neuen Begriffe eingeführt werden. Im Prinzip geht es um – bereits im EU-Recht eingeführte – Qualitätsnormen oder -ziele.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 2

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs *im Vergleich zu den Konzentrationen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG gemessen*

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch *und unter Umweltaspekten* signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs *im Grundwasser*.

wurden, wobei Qualitätsnormen und Schwellenwerte zu berücksichtigen werden.

Begründung

Es kann durchaus ein steigender Trend im Grundwasser festgestellt werden, der aber für die Umwelt keine Folgen hat. Der Vorschlag der Kommission, den Zeitpunkt festzulegen, der als Ausgangspunkt für die Bewertung von Trends gilt, würde die Bewertung von Trends bei Schadstoffen ausschließen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms nicht überwacht werden, sondern erst später ermittelt werden. Dies würde zu einem unvollständigen Schutz der Umwelt führen.

Mit dem vorgeschlagenen Änderungsantrag würden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre Anstrengungen auf die Umkehr von Trends auszurichten, die unter Umweltaspekten signifikante Folgen haben könnten. Der Änderungsantrag würde deshalb ein geeignetes Konzept sicherstellen, das unter Umwelt- und Kostenaspekten effektiv ist.

Der Ausgangspunkt für die Trendumkehr muss in dem entsprechenden Anhang festgelegt werden.

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Absatz 3

3. „Indirekte Einleitungen in das Grundwasser“ sind Einleitungen *von Schadstoffen in das Grundwasser nach Versickerung durch den Boden oder Unterboden.*

3. „Indirekte Einleitungen in das Grundwasser“ sind Einleitungen, *Emissionen und Verluste, soweit sie nicht unmittelbare Einleitungen in das Grundwasser im Sinne von Artikel 2 Absatz 32 der Richtlinie 2000/60/EG sind, aber zu einer Verschmutzung und Verschlechterung des Grundwassers führen können.*

Begründung

Redaktionelle Anpassung, vgl. auch die Begründung zu Änderungsantrag 1 und Begründung zur Definition der Verschlechterung im Bericht Klafß.

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Absatz 3 a (neu)

3a. Ein „Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser“ ist die direkte oder indirekte aus menschlichem Handeln resultierende Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser.

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Absatz 3 b (neu)

3b. „Verschlechterung“ ist jede geringfügige anthropogen bedingte und andauernde Zunahme von Schadstoffkonzentrationen gegenüber dem Status quo im Grundwasser.

Begründung

Der Begriff Verschlechterung wird in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) eingeführt, aber nicht definiert, was Anlass zu laufenden Diskussionen über das Ziel dieses Absatzes gibt. Eine Definition ist auch deshalb wichtig, weil der Begriff Verschmutzung in der Richtlinie 2000/60/EG doppeldeutig verwendet wird. Einmal ist er im Sinn der Begriffsdefinition „Verschmutzung“ in Artikel 2 der Richtlinie 2000/60/EG als Gefahrenschwelle zu verstehen, bei der eine Veränderung des schlechten chemischen Zustands zum guten gefordert wird. Zum anderen wird er auch dann verwendet, wenn bereits eine Verschlechterung im guten Zustand gemeint ist, z.B. bei der Trendregelung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der Richtlinie 2000/60/EG. Hierzu ist eine Klarstellung notwendig.

Änderungsantrag 22
Artikel 2 Absatz 3 c (neu)

3c. „Hintergrundkonzentration“ ist die Konzentration eines Stoffes in einem Grundwasserkörper, die keinen oder nur sehr geringen anthropogenen Veränderungen gegenüber einem Zustand ohne störende Einflüsse entspricht.

Änderungsantrag 23
Artikel 2 Absatz 3 d (neu)

3d. „Historische Altlasten“ sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen), und Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit Schadstoffen umgegangen worden ist, die als Punktquellen Boden- oder Grund-

wasserverschmutzungen hervorrufen können und die bisher nicht von EU-Recht erfasst worden sind.

Begründung

Der Begriff „historische Altlast“, der im folgenden Text verwendet wird, um besonders verschmutzte Risikozonen, deren Sanierung vermutlich nicht bis 2015 oder 2027 erreicht werden kann, abzugrenzen, wird in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich verstanden und muss daher definiert werden.

Änderungsantrag 24
Artikel 2 Absatz 3 e (neu)

3e. „Ausgangspunkt“ eines Stoffes im Grundwasserkörper ist die durchschnittliche Konzentration, die auf der Grundlage des gemäß Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Überwachungsprogramms in den Referenzjahren 2007 und 2008 gemessen wurde.

Änderungsantrag 25
Artikel 3 Überschrift

Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des **Grundwassers**

Kriterien für die Beurteilung **und Einstufung** eines guten chemischen Zustand des **Grundwasserkörpers**

Begründung

Der gute chemische Zustand wird für einen Grundwasserkörper bestimmt. Es geht in diesem Artikel nicht nur um den Bericht, der 2005 zu erstellen ist, sondern auch um die im Folgenden zu leistenden Arbeiten.

Änderungsantrag 26
Artikel 3 Einleitung

Zum Zweck der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG sowie Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 *dieser* Richtlinie vorzunehmenden Beschreibung wird ein Grundwasserkörper bzw. eine Gruppe von

Zum Zweck der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG sowie Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 *jener* Richtlinie vorzunehmenden Beschreibung **und der gemäß deren Artikel 8 und Anhang V**

Grundwasserkörpern als Grundwasser mit gutem chemischen Zustand betrachtet, wenn:

Abschnitte 2.4.5 und 2.5 vorzunehmenden Einstufung wird ein Grundwasserkörper bzw. eine Gruppe von Grundwasserkörpern als Grundwasser mit gutem chemischen Zustand betrachtet, wenn:

Begründung

Klarstellender Hinweis auf die geltenden Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG. Nicht das Grundwasser generell, sondern nur die nach Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG gefährdeten Grundwasserkörper sind zu untersuchen und als gut oder schlecht einzustufen.

Änderungsantrag 27 Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Die Grundwasserqualitätsnormen für den guten chemischen Zustand orientieren sich an den human- und ökotoxikologischen Kriterien, auf die sich die Begriffsbestimmung von ‚Verschmutzung‘ in Artikel 2 Absatz 33 der Richtlinie 2000/60/EG stützt.

Begründung

Die Behauptung der Kommission, dass aufgrund fehlender Daten keine weiteren Qualitätsnormen für den guten chemischen Zustand vorgeschlagen werden könnten, ist nicht stichhaltig. Sie müsste umgekehrt auch für die Mitgliedstaaten gelten, da sich die Kommission dabei auf Daten der Mitgliedstaaten stützt.

Dem Problem liegt vielmehr ein zu strenges Ziel für den guten chemischen Zustand zu Grunde. Dieses muss sich an der Definition von Verschmutzung in der Richtlinie 2000/60/EG und den danach abzuleitenden Qualitätsnormen orientieren. Dies gibt auch Artikel 17 der oben genannten Richtlinie vor. Solche Werte gehen nicht von den natürlichen Werten einer Grundwasserbeschaffenheit aus, die je nach den hydrogeologischen Verhältnissen tatsächlich sehr unterschiedlich sein können, sondern von einem Verschmutzungsbegriff im Sinne der Gefahrenabwehr. Dafür können aber einheitlich für alle Grundwasserleiter human- und ökotoxikologisch begründete Werte abgeleitet werden.

Priorität für den Grundwasserschutz haben die Vorgaben in Artikel 6 mit dem strengen Vorsorgeansatz zur Verhinderung einer Verschlechterung der Qualität des Grundwassers durch (künftige) Einleitungen und Einträge, während die hier genannten Regelungen (alte) bestehende Verschmutzungen betreffen. Hierfür muss sichergestellt werden, dass kein unverhältnismäßiger Aufwand betrieben werden muss.

Änderungsantrag 28
Artikel 3 Absatz 1 b (neu)

Die Einhaltung der Normen wird anhand eines Vergleichs mit den arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte an jeder Probenahmestelle des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, der bzw. die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde. Messwerte an einzelnen Messstellen, die die Norm nicht einhalten, entscheiden nur dann über die Einstufung, wenn diese Messstelle nach fachlicher Prüfung gemäß Anhang I Teil A dieser Richtlinie maßgebend für die Belastung des Grundwasserkörpers oder eines Teils davon ist.

Begründung

Die Einstufung der Grundwasserkörper anhand der Messergebnisse als in gutem oder schlechtem Zustand befindlich ist ein zentrales Element der Richtlinie. Es muss daher eindeutig geregelt werden, wie diese Einstufung erfolgen muss. Dieser Text von Absatz 1b steht in der Fußnote 22 in Anhang I. Wegen seiner Bedeutung muss der Text in Artikel 3 aufgenommen werden. Die Ergänzung soll klarstellen, dass bei einer Überschreitung der Norm an einer Messstelle zu prüfen ist, ob die so erhaltene Aussage auch in Bezug auf den gesamten Grundwasserkörper gilt. Ist die Messstelle nicht repräsentativ für den Grundwasserkörper oder zumindest einen Teil davon, wird sie nicht herangezogen. Die Einstufung eines Grundwasserkörpers bedarf also immer auch einer Beurteilung von Experten.

Änderungsantrag 29
Artikel 3 a (neu)

Artikel 3a

Beurteilung des chemischen Zustands von Grundwasser

1. Die Mitgliedstaaten stufen einen Grundwasserkörper als in gutem chemischen Zustand befindlich ein, wenn die Grundwasserqualitätsnormen an keiner der gemäß Artikel 8 und Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG zum Zweck der Beurteilung des chemischen Zustands des

Grundwassers festgelegten Überwachungsstellen überschritten werden.

2. Wenn eine Grundwasserqualitätsnorm an einer Überwachungsstelle überschritten wird, prüfen die Mitgliedstaaten, ob diese Überschreitung ein Hinweis darauf ist, dass

(i) eine oder mehrere Bedingungen für einen guten chemischen Zustand des Grundwassers, wie in Tabelle 2.3.2 von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführt, nicht erfüllt werden oder

(ii) die Trinkwasserquellen nicht gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG geschützt werden.

3. Ein Grundwasserkörper wird nur dann als in schlechtem chemischen Zustand befindlich angesehen, wenn die in Absatz 2 genannte Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass eine oder mehrere der in Absatz 2 Ziffer i) oder ii) genannten Bedingungen gelten.

Begründung

Es ist außerordentlich schwierig, zu verstehen, was in dem in den unterirdischen Schichten enthaltenen Grundwasser geschieht. So kann beispielsweise die Qualität von Grundwasser, das durch eine Bohrung an einer bestimmten Stelle und in einer bestimmten Tiefe in einem Grundwasserkörper gefunden wurde, vollkommen von der Qualität des Grundwassers nur wenige Meter entfernt abweichen.

Mit diesem Änderungsantrag wird sichergestellt, dass die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu bewerten, ob die Bedingungen für einen guten chemischen Zustand des Grundwassers erfüllt werden. Dem Änderungsantrag liegt ein auf Untersuchungen beruhendes Konzept zugrunde, um eine genaue und standortspezifische Bewertung des tatsächlichen Zustands eines Grundwasserkörpers vorzunehmen, und er enthält außerdem eine Ergänzung für den Schutz von Trinkwasserquellen in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Änderungsantrag 30
Artikel 4 Überschrift

Schwellenwerte

Grundwasserqualitätsnormen, die auf nationaler Ebene, auf Ebene der

Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden

Begründung

Es sollten hier keine neuen Begriffe eingeführt werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 4 Absatz 1

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vorzunehmenden Merkmalbeschreibung legen die Mitgliedstaaten gemäß ***dem Verfahren nach Anhang II dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten bis zum 22. Dezember 2005***

Schwellenwerte für jeden Schadstoff fest, der auf ihrem Hoheitsgebiet dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden. ***Die Mitgliedstaaten legen zumindest Schwellenwerte für die in Anhang III Teil A.1 und A.2 dieser Richtlinie genannten Schadstoffe fest.*** Diese ***Schwellenwerte*** werden unter anderem bei der Überprüfung des Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG verwendet.

Diese ***Schwellenwerte*** können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden

1. Soweit erforderlich legen die Mitgliedstaaten ***zusätzlich Grundwasserqualitätsnormen*** gemäß ***den Vorgaben in Artikel 3 und Anhang II*** für jeden ***weiteren*** Schadstoff fest, der auf ihrem Hoheitsgebiet ***maßgeblich*** dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden ***müssen***. Diese ***Grundwasserqualitätsnormen*** werden unter anderem bei der Überprüfung des Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG verwendet.

Diese ***Grundwasserqualitätsnormen*** können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden, ***die als gefährdet eingestuft wurden.***

Begründung

Folgeänderung aufgrund der Streichung des Begriffs ‚Schwellenwerte‘ sowie der Änderung der Anhänge durch die Übernahme der Stoffparameter aus Anhang III in Anhang I. Die Kriterien für die nationalen Qualitätsnormen ergeben sich bereits aus Artikel 3 bzw. Anhang V Abschnitt 2.3.5 der Richtlinie 2000/60/EG.

Die Änderung macht zudem deutlich, dass der Schwellenwert nur für Grundwasserkörper gilt, die als gefährdet eingestuft wurden.

Änderungsantrag 32
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 a (neu)

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass der Gehalt von natürlich im Wasser vorkommenden Stoffen bei der Festlegung der Grundwasserqualitätsnormen berücksichtigt wird.

Begründung

Bei der Festlegung der Schwellenwerte ist der im Wasser natürlich vorkommende Gehalt eines Stoffes zu berücksichtigen, um neue menschliche Tätigkeiten nicht auszuschließen.

Änderungsantrag 33
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Für Grundwasserkörper, die einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet sind, arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen und regionalen Gegebenheiten Grundwasserqualitätsnormen und Bewertungsmethoden aus, um Kriterien zur Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper festzulegen.

Wenn den Mitgliedstaaten dies nicht möglich ist, können sie das Problem gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG der Kommission vorlegen, die innerhalb von sechs Monaten reagiert.

Begründung

Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten darf nicht zu Tatenlosigkeit führen.

Änderungsantrag 34
Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der

Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, für die sie **Schwellenwerte** festgelegt haben. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, für die sie **Grundwasserqualitätsnormen** festgelegt haben. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

Begründung

Folgeänderung.

Änderungsantrag 35
Artikel 4 Absatz 3

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen einen Bericht dem gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie beigefügt wird. *entfällt*

Die Kommission holt vor Veröffentlichung des Berichts und vor Annahme jeglicher legislativer Vorschläge zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie die Stellungnahme des in Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2000/60/ EG genannten Ausschusses ein.

Begründung

Einfügung eines neuen Artikel 4a (Revisionsklausel).

Änderungsantrag 36
Artikel 4 a (neu)

Artikel 4a

**Revision der Liste von Grundwasserqualitätsnormen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden
Erstmals drei Jahre nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 4 Absatz 2 und weiterhin**

im Abstand von sechs Jahren

- überprüft die Kommission die Liste von Grundwasserqualitätsnormen, die auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden (Anhang I), insbesondere auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 bereitgestellten Informationen, des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und einer Stellungnahme des in Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Ausschusses;

- erstellt die Kommission einen zusammenfassenden Bericht und unterbreitet erforderlichenfalls Vorschläge für eine Richtlinie zur Änderung der Liste der Schadstoffe und /oder der zugehörigen Schadstoffkonzentrationen gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags.

Begründung

Mit diesem Antrag soll sichergestellt werden, dass die Schadstofflisten und Qualitätsnormen in regelmäßigen Abständen überprüft werden und das Europäische Parlament in die Gesetzgebung miteinbezogen wird.

Änderungsantrag 37 Artikel 5 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern und legen den Ausgangspunkt für die Umkehr dieses Trends gemäß Anhang IV dieser Richtlinie fest.

Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern ***infolge der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten*** und legen den Ausgangspunkt für die Umkehr dieses Trends gemäß Anhang IV dieser Richtlinie fest.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen, um die Bestimmungen des neuen Vorschlags einhalten zu können. Die Trends können nur ermittelt werden, wenn geeignete strikte und transparente Systeme zur Überwachung der Grundwasserkörper vorhanden sind.

Die Auflage, signifikante und anhaltende steigende Trends der Schadstoffkonzentration zu

ermitteln und umzukehren, kann nicht immer befolgt werden, z. B. wenn der Trend das Ergebnis einer natürlichen geologisch bedingten Einleitung ist.

Änderungsantrag 38
Artikel 5 Absatz 2

Wird in Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Schadstoffkonzentrationen festgestellt, so bewirken die Mitgliedstaaten mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG erwähnten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern.

Wird in Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Schadstoffkonzentrationen ***gegenüber dem Ausgangspunkt*** festgestellt, so bewirken die Mitgliedstaaten mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG erwähnten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern ***und eine Verschlechterung zu verhindern.***

Änderungsantrag 39
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

Eine besondere Trendermittlung und Trendumkehr erfolgt für die relevanten Schadstoffe in Grundwasserkörpern, die durch Punktquellen verschmutzt werden, um zu prüfen, ob die Verschmutzungszonen der Standorte sich nicht über ein bestimmtes Gebiet hinaus ausbreiten und den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers verschlechtern.

Begründung

Es wird ein neuer Absatz eingefügt, der Anhang IV entnommen ist. Es soll vermieden werden, dass die lokale oder punktuelle Verschmutzung dadurch verdeckt wird, dass sie in die Berechnung des Mittelwertes zusammen mit nicht verunreinigten Überwachungsstellen in größeren Grundwasserkörpern einbezogen wird.

Änderungsantrag 40
Artikel 5 Absatz 2 b (neu)

Die Maßnahmenprogramme können geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Bei gleicher Eignung sind

**vertragliche und kooperative Lösungen
ordnungsrechtlichen Maßnahmen
vorzuziehen.**

Begründung

Im Grundwasserschutz haben sich neben rechtlichen und administrativen Instrumenten zunehmend freiwillige und vertragliche Maßnahmen auf der Basis von Kooperationen bewährt. Hierzu zählen etwa die Anwendung von Agrarumweltprogrammen, Beratung und Weiterbildung oder Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwerken. Im Sinne eines zielführenden Grundwasserschutzes und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind vertragliche und kooperative Instrumente vorrangig dann einzusetzen, wenn sie die Zielerreichung in gleicher Weise sicherstellen.

Änderungsantrag 41
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Messverfahren

- 1. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission eine vollständige Beschreibung der Messverfahren für jeden Stoff, für den gemeinschaftliche oder nationale Grundwasserqualitätsnormen festgelegt wurden.**
- 2. Die Kommission prüft, ob die Messverfahren voll vergleichbar sind und ob Unterschiede zwischen den Verfahren zu Verzerrungen führen können, die für eine mangelhafte oder unterschiedliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft verantwortlich sein könnten. Dabei sind örtliche Klimaverhältnisse und Bodentypen entscheidend.**
- 3. Auf der Grundlage ihrer Befunde genehmigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Messverfahren oder lehnt sie ab.**
- 4. Wenn die Kommission die von einem Mitgliedstaat vorgelegten Messverfahren ablehnt, unterbreitet dieser Mitgliedstaat geänderte Messverfahren zur**

Genehmigung durch die Kommission gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

5. Genehmigte Messverfahren gelten in allen Mitgliedstaaten von dem in Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Zeitpunkt an.

Begründung

Ein Einvernehmen über die Verfahren zur Messung der Grundwasserverschmutzung ist für eine einheitliche und faire Umsetzung dieser Richtlinie wesentlich. Alle Mitgliedstaaten sollten die Verschmutzung auf der Grundlage vergleichbarer Schwellenwerte messen. Die Kommission sollte daher befugt sein, Messverfahren zu genehmigen, sofern diese entsprechend den Umweltzielen gleichwertig sind.

Änderungsantrag 42
Artikel 6 Überschrift

Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung **indirekter Einleitungen** in das Grundwasser

Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung **des Eintrags von Schadstoffen** in das Grundwasser

Begründung

Es ist sehr viel effektiver, das Grundwassers vor Verunreinigung zu schützen, als zu versuchen, gemeinsame Normen als Grundlage für die Wiederherstellung von verunreinigtem Grundwasser anzuwenden. Der Vorschlag der Kommission behält den Schutz, den die Grundwasserrichtlinie aus dem Jahr 1980 gegenwärtig bietet, nicht in vollem Umfang bei. Diese Änderungsanträge zu Artikel 6 sind deshalb von entscheidender Bedeutung, um das Grundwasser EU-weit zu schützen. Bei der Änderung der Überschrift wird die englische Formulierung aus Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie verwendet.

Änderungsantrag 43
Artikel 6 Absatz 1

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung **indirekter Einleitungen jeglicher** unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung **indirekte Einträge jedes** unter Anhang VIII Punkte 1 bis 9 der genannten Richtlinie aufgeführten **Schadstoffs** in das

Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Grundwasser umfassen.

Indirekte Einleitungen von anderen Schadstoffen werden durch die Anwendung der besten Umweltpraxis und den Einsatz der besten verfügbaren Technik mindestens soweit begrenzt, dass eine Verschlechterung der Qualität des Grundwassers vermieden und verhindert wird.

Begründung

Es ist sehr viel effektiver, das Grundwasser vor Verunreinigung zu schützen, als zu versuchen, gemeinsame Normen als Grundlage für die Wiederherstellung von verunreinigtem Grundwasser anzuwenden. Der Vorschlag der Kommission behält den Schutz, den die Grundwasserrichtlinie aus dem Jahr 1980 gegenwärtig bietet, nicht in vollem Umfang bei. Diese Änderungsanträge zu Artikel 6 sind deshalb von entscheidender Bedeutung, um das Grundwasser EU-weit zu schützen.

Redaktionelle Anpassung durch Einfügung des Wortes „mindestens“. Zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes und der Vorsorge reicht es nicht immer aus, nur die beste Umweltpraxis oder Technik zu fordern. Hier müssen ggf. auch weitergehende Maßnahmen getroffen werden. Wie für Oberflächengewässer mit dem kombinierten Ansatz in Artikel 10 eingeführt, ist die hier geforderte Anwendung von bester Umweltpraxis und Umwelttechnik nur als Mindestanforderung auch im Grundwasserschutz vorzugeben.

Änderungsantrag 44
Artikel 6 Absatz 2 a (neu)

Unbeschadet der in anderen Bereichen festgelegten Qualitätsnormen zum Schutz des Grundwassers gilt diese Bestimmung nicht für Einleitungen von

a) Haushaltsabwässern aus Hauskläranlagen von einzeln stehenden Wohnstätten;

b) sonstigen Schadstoffen in so geringen Mengen und Konzentrationen, dass jede Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Begründung

Die Richtlinie 80/68/EWG enthält bereits die o.g. Ausnahmeregelungen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es nicht vertretbar, dass sich eine EG-Richtlinie mit allen Klein- und Kleinstleinleitern befasst. Wenn die geltende Richtlinie 80/68/EWG im Jahr 2013 aufgehoben

wird, entstehen Regelungslücken, sofern dieser Text nicht aufgenommen wird.

Änderungsantrag 45
Artikel 6 Absatz 2 b (neu)

Die im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis verwendeten Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie der Einsatz von wirtschaftseigenen Düngemitteln stellen keine indirekten Einleitungen in den Grundwasserkörper dar.

Begründung

In dieser Richtlinie wird der Begriff „indirekte Einleitungen“ nicht näher definiert. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis dient dem gesunden Wachstum der Pflanzen. Für die Landwirtschaft in der EU soll durch diese Änderung Planungssicherheit gewährleistet werden.

Änderungsantrag 46
Artikel 6 Absatz 2 c (neu)

Die Maßnahmen gemäß Absatz 2 dürfen nur dann getroffen werden, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten festgestellt haben, dass die Überwachung des Grundwassers und insbesondere seine Qualität gewährleistet sind.

Begründung

Dieser Überwachungsvorbehalt in der Richtlinie 80/68/EWG für Einleitungen und Anlagen, die das Grundwasser gefährden können, wurde bisher in die Richtlinien 2000/68/EG oder in diese Richtlinie nicht übernommen. Sie ist aber das wichtigste Instrument für den Vollzug zur Durchsetzung der Vorsorgeregelungen. Die Überwachung nach Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG dient nur der allgemeinen Qualitätsüberwachung des Zustands der Grundwasserkörper, sie kann solche Einträge in der Regel nicht erfassen. Die so genannten Belastungsmessstellen zur Überwachung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten aus Anlagen wären auch nicht repräsentativ für den Zustand eines Grundwasserkörpers.

Änderungsantrag 47
Artikel 6 Absatz 2 d (neu)

Bei den durch diesen Artikel vorgeschriebenen Maßnahmen werden die besten Umweltpraktiken und die beste verfügbare Technik berücksichtigt.

Begründung

Der dritte Absatz stellt sicher, dass die Maßnahmen der guten Praxis entsprechen.

Änderungsantrag 48
Artikel 6 Absatz 2 e (neu)

Sofern indirekte Einleitungen zulässig sind, werden die diffusen Verschmutzungsquellen, die Auswirkungen auf das Grundwasser haben können, angemessen berücksichtigt.

Begründung

Beim Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung wird der kombinierte Ansatz (Berücksichtigung von Punktquellen und diffusen Quellen) in vergleichbarer Weise angewendet, wie es bereits für Oberflächenwasser in der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) festgelegt ist.

Änderungsantrag 49
Artikel 6 Absatz 2 f (neu)

Signifikante direkte und indirekte Einleitungen aus historischen Altlasten sind anhand nationaler Bestimmungen zu bewerten. Kriterien zur Bewertung und Sanierung historischer Altlasten sind in den Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG aufzunehmen. Daraus abgeleitete Sanierungsprogramme müssen ein mit verhältnismäßigem Aufwand erreichbares Sanierungsziel vorsehen, mindestens aber eine weitere Ausbreitung der Verschmutzung verhindern. Artikel 4 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG bleibt unberührt.

Begründung

Die Sonderregelung für Altlasten wird als sinnvolles Instrument betrachtet, da mit ihr die Schwierigkeit umgangen wird, den Einfluss einer Punktquelle auf einen ganzen Grundwasserkörper zu übertragen. Eine entsprechende Regelung sollte in den Richtlinienvorschlag aufgenommen werden. Die Sonderregelung sollte nur auf bereits vorhandene historische Punktquellen angewandt werden. Zu berücksichtigen sind dabei nur die Punktquellen, die zu einer signifikanten Belastung des Grundwassers führen. Darüber hinaus sollten die Kriterien, nach denen signifikante Punktquellen erkannt und ihre Schädlichkeit beurteilt werden, das spezifische Monitoring sowie die Entscheidung, ab wann und wie eine Punktquelle saniert wird, nach nationalen Vorschriften erfolgen, die im Bewirtschaftungsplan darzustellen sind.

Änderungsantrag 50
Artikel 6 Absatz 2 g (neu)

Die Mitgliedstaaten übermitteln zusätzlich zu den Berichten nach Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG eine Zusammenfassung der Ausnahmen.

Begründung

Folgeänderung. Diese Angaben sind in Artikel 11 bisher nicht gefordert. Die derzeitige Formulierung von Artikel 6 soll durch die Anträge Nr. 24-28 ersetzt werden, da ansonsten die Gefahr der Zulassung von indirekten Einleitungen mit dem Ziel der Auffüllung bis zum guten Zustand besteht. Dies widerspräche der Richtlinie 80/68/EWG, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer (i) der Richtlinie 2000/60/EG und Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 51
Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die vorbeugenden Maßnahmen gemäß Artikel 6 müssen eine Untersuchung der hydrobiologischen Bedingungen der betreffenden Zone, der etwaigen Reinigungskraft des Bodens und des Untergrundes sowie der Gefahren einer Verschmutzung und einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers durch die Einleitung einschließen und die Feststellung ermöglichen, ob die Einleitung in das Grundwasser vom Gesichtspunkt des Umweltschutzes aus eine angemessene

Lösung darstellt.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll Übereinstimmung mit der Richtlinie 80/68/EWG erreicht werden. Die Formulierung entspricht der Formulierung aus der Richtlinie 80/68/EWG.

Änderungsantrag 52
Artikel 6 b (neu)

Artikel 6b

Die Mitgliedstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG Maßnahmen, um die Kosten der Verunreinigung des Grundwassers an die Verursacher weiterzugeben.

Wenn die Herstellung oder die Nutzung von Produkten, die im Binnenmarkt in Verkehr gebracht worden sind, die Quelle für die Grundwasserverunreinigung sind, wird die Kommission tätig, um für diese Verunreinigungsquellen geeignete und angemessene Geldbußen festzulegen.

Begründung

Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kosten der Wassernutzung auf der Grundlage des Verursacherprinzips zu berechnen. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum Jahr 2010 mitteilen, in welcher Weise dies erfolgt. Die Unkrautbekämpfung durch chemische Bekämpfungsmittel durch Privatleute und Gemeinden ist eine wichtige Quelle der Grundwasserverunreinigung. Auch so genannte umweltfreundliche Alternativen sind, obgleich sie für das Bodenleben besser sind, für das Grundwasser nach wie vor sehr schädlich.

Änderungsantrag 53
Artikel 6 c (neu)

Artikel 6c

Forschung und Verbreitung

Die Kommission fördert im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung der bereits bekannten Methoden zur Messung und Berechnung der Parameter für die Beschreibung und Überwachung der

Grundwasserkörper und unterstützt neue Forschungsbemühungen zur Verbesserung der für die Überwachung und die Bewirtschaftung der Grundwasserkörper und ihrer Qualität zur Verfügung stehenden Technologien.

Änderungsantrag 54
Artikel 6 d (neu)

Artikel 6d

Schutz von Badegewässern und Heilquellen

Die Kommission und die Mitgliedstaaten legen eine gemeinsame Methode zur Festlegung der Schutzzonen von Grundwasserkörpern fest, die Badegewässer und Heilquellen speisen, damit diese Schutzzonen bei der Planung industrieller und städtebaulicher Aktivitäten beachtet werden.

Begründung

Badegewässer und Heilquellen waren im Vorschlag der Kommission nicht enthalten, obwohl es sich um die Gewässer mit der besten Qualität in der Europäischen Union handelt. Für Grundwasserkörper, die solche Badegewässer und Heilquellen speisen, müssen besondere Schutzzonen eingerichtet werden, und auch oberirdisch müssen Präventivmaßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 55
Artikel 8

Die Anhänge II ***bis*** IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

Die Anhänge II ***und*** IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

Begründung

Angesichts der Bedeutung der Liste der Stoffe sollten Änderungen an Anhang III im Rahmen eines Legislativverfahrens erfolgen, in das sowohl Parlament als auch Rat einbezogen sind.

Änderungsantrag 56
Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

Der Rat legt im Rahmen der Weiterentwicklung des Programms „Inspire“ eine gemeinsame Vorgehensweise für die Katalogisierung der Wasserkörper fest. Dazu beginnen die Mitgliedstaaten ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie mit der Erfassung von Daten.

Begründung

Im Rahmen der derzeit im Parlament behandelten Einführung des Programms „Inspire“ zur Digitalisierung der Grundwasserkörper ist eine gemeinsame Vorgehensweise für die Erfassung der Daten festzulegen. Daher müssen die Mitgliedstaaten beginnen, sich mit der Methode der Datenerfassung auseinander zu setzen.

Änderungsantrag 57
Anhang I Titel

GRUNDWASSERQUALITÄTS-
NORMEN

***GUTER CHEMISCHER ZUSTAND –
GRUNDWASSERQUALITÄTS-
NORMEN***

Begründung

Es wird ein neuer Teil A in Anhang I eingefügt.

Änderungsantrag 58
Anhang I vor der Tabelle Teil A (neu)

***A. Einstufung und Beurteilung des Zustands der gefährdeten Grundwasserkörper
Nach Vorlage der Ergebnisse der Beurteilung und Einstufung der einzelnen Messstellen anhand der Vorgaben von Artikel 3 Absätze 1, 1a und 1b erfolgt die Einstufung des nach Artikel 5 der***

Richtlinie 2000/60/EG als gefährdet eingestuften Grundwasserkörpers oder einer gefährdeten Gruppe von Grundwasserkörpern.

Der Anteil der als in gutem chemischen Zustand eingestuften Messstellen ist für die Einstufung des gesamten Grundwasserkörpers oder für die Gruppe von Grundwasserkörpern dann maßgebend, wenn die Normeneinhaltung für mindestens 70 % der Fläche des Grundwasserkörpers oder der Gruppe der Grundwasserkörper bestätigt werden kann und/oder nicht mehr als 30 km² als Verschmutzungszone innerhalb des Grundwasserkörpers belastet sind, vorausgesetzt, die betroffenen Teile des Grundwasserkörpers oder der Gruppe der Grundwasserkörper stellen keine Gefahr für das Erreichen der Umweltziele für den Grundwasserkörper oder die Gruppe von Grundwasserkörpern dar und/oder die Anforderungen von Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG werden gegebenenfalls eingehalten.

Die entsprechenden Untersuchungen erfolgen im oberen Grundwasserleiter.

Änderungsantrag 59
Anhang I Tabelle Titel (neu)

B. Qualitätsnormen für den guten chemischen Zustand

Änderungsantrag 60
Anhang I Tabelle Spalte 3

Die Qualitätsnorm gilt für alle Grundwasserkörper mit Ausnahme der gemäß der Richtlinie 91/676/EWG ausgewiesenen nitratempfindlichen Gebiete, Für diese Gebiete gilt Art 4 (1) (c) der Richtlinie 2000/EG.

entfällt

Begründung

Die Beibehaltung dieses Satzes hätte zur Folge, dass für einen gemäß Grundwasserrichtlinie in „gutem Zustand“ ausgewiesenen Grundwasserkörper keine Maßnahmen zu treffen wären, während für dieselbe Situation bereits Maßnahmen gemäß Nitratrichtlinie zu setzen wären. Mit der Streichung soll daher eine Gleichbehandlung bei der Bewertung und der Vorgehensweise getroffen werden.

Änderungsantrag 61 Anhang I Tabelle Spalte 1 Zeile 2

Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Begründung

In einigen Sprachfassungen (SV, FR, ES, PT) wurde das Wort „relevant“ (in der Bedeutung „signifikant“) ausgelassen. Es ist wichtig, dass dieser Begriff in allen Sprachfassungen korrekt wiedergegeben wird, da die Kommission in den Leitlinien zur Richtlinie 91/414/EG¹ eine präzise Definition für „relevante Metaboliten“ verwendet.

Änderungsantrag 62 Anhang I Tabelle Spalte 3 Zeile 2 (neu)

Die Grundwasserqualitätsnorm gilt für alle Grundwasserkörper, sofern Trinkwassernormen für Pestizide und deren relevante Stoffwechselprodukte keinen strengeren Wert als 0,1 µg/l vorsehen. In diesen Gebieten gelten die Trinkwassernormen. Die Gesamtkonzentration von Pestiziden und deren Stoffwechselprodukten in sämtlichen Grundwasserkörpern darf 0,5 µg/l nicht übersteigen.

Begründung

Die Schwellenwerte für Pestizide/Stoffwechselprodukte im Trinkwasser können unterhalb von 0,1 µg/l liegen. In diesen Fällen gilt die strengere Norm. Die Richtlinie 98/83/EG setzt einen Schwellenwert für die Gesamtmenge an Pestiziden und verwandten Stoffen fest. Dieser Schwellenwert sollte auch in diese Richtlinie einbezogen werden, um einen angemessenen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

¹ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S.1.

Änderungsantrag 63
Anhang I Tabelle Spalten 1 und 2 Zeile 2 a (neu)

		Schadstoff	Qualitätsnormen
		Gesamtkonzentrationen Pestizid/Metabolite	0,5 µg/l

Begründung

Möglicherweise und de facto sind Trinkwassernormen wegen der möglichen gesundheitsschädigenden Auswirkungen in einigen Fällen strenger. Außerdem sollte eine Norm von 0,5 Mikrogramm/l für die gesamten Pestizidkonzentrationen gelten.

Änderungsantrag 64
Anhang I Fußnote 22

22 Die Einhaltung der Normen wird anhand eines Vergleichs mit den arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte an jeder Probenahmestelle des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde/wurden.

22 Die Einhaltung der Normen wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 2.4.5 von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG, Artikel 4a dieser Richtlinie und den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, von denen die Normen abgeleitet sind, bewertet.

Begründung

Die Fußnote der Kommission bedeutet, dass die Überschreitung einer Qualitätsnorm an einer Stelle in einem Grundwasserkörper dazu führen würde, dass der Grundwasserkörper insgesamt als in schlechtem Zustand befindlich eingestuft würde, selbst wenn die Norm an keiner anderen Stelle überschritten würde. Ein solches drastisches Konzept würde dazu führen, dass Grundwasserkörper als in schlechtem Zustand befindlich eingestuft würden, weil in einem sehr begrenzten Bereich eine Überschreitung vorliegt, was zu einem irreführenden Eindruck von der Gesamtqualität des Grundwassers und zur Inkonsistenz mit der Wasserrahmenrichtlinie und anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (z.B. Nitratrichtlinie) führt.

Dieser Änderungsantrag (in Verbindung mit dem Änderungsantrag zu Artikel 4) würde sicherstellen, dass durch die Einstufung die Gesamtqualität des Grundwasserkörpers zum Ausdruck kommt. (Lokalisierte „Verschmutzungs-Hotspots“ lassen sich durch Trendumkehr und Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung der Verschmutzung abstellen und sollten sich auf die Zustandseinstufung nur auswirken, wenn sie hinreichend signifikant sind, um die Ziele des „guten Zustands“ zu beeinträchtigen.

BEURTEILUNG DES CHEMISCHEN ZUSTANDS DES GRUNDWASSERS IN BEZUG AUF SCHADSTOFFE, FÜR DIE ES KEINE GEMEINSCHAFTLICHEN QUALITÄTSNORMEN GIBT

Das Verfahren zur Beurteilung der Erreichung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers in Bezug auf Schadstoffe, für die es keine gemeinschaftlichen Qualitätsnormen gibt, wird für alle als gefährdet eingestuften Grundwasserkörper und für jeden Schadstoff durchgeführt, der dazu beiträgt, dass der betreffende Grundwasserkörper bzw. Gruppe von Grundwasserkörpern so eingestuft wird.

Das Beurteilungsverfahren befasst sich insbesondere mit folgenden Aspekten:

(a) Informationen, die bei der Merkmalbeschreibung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und gemäß Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie erfasst werden;

(b) Umweltqualitätsziele und andere Normen für den Gewässerschutz, die auf nationaler, europäischer oder internationaler Ebene existieren;

(c) alle relevanten Informationen über Toxikologie, Ökotoxikologie, Persistenz und Bioakkumulationspotenzial des Schadstoffs oder verwandten Stoffen;

(d) geschätzte Mengen und Konzentrationen der Schadstoffe, die vom Grundwasserkörper in die damit verbundenen Oberflächengewässern und/oder abhängigen terrestrischen Ökosysteme übertragen werden;

GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE FESTLEGUNG VON QUALITÄTSNORMEN ZUR BEURTEILUNG DES CHEMISCHEN ZUSTANDS DES GRUNDWASSERS

1. Grundwasserqualitätsnormen werden von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage folgender Aspekte festgelegt:

i) Eigenschaften des Grundwasserkörpers oder der Grundwasserkörper, für die die Qualitätsnormen angewendet werden sollen;

(ii) Eigenschaften der betreffenden Schadstoffe;

(iii) Standorte der Überwachungsstellen.

2. Eine Grundwasserqualitätsnorm stellt die Konzentration eines Schadstoffs dar, bei dessen Überschreitung ein Risiko besteht, dass a) eine oder mehrere der in Tabelle 2.3.2 von Anhang V der Richtlinie 2000/60/EG enthaltenen Bedingungen nicht eingehalten werden oder

(e) geschätzte Auswirkungen der Mengen und Konzentrationen der gemäß (d) ermittelten Schadstoffe auf die verbundenen Oberflächengewässer und abhängigen terrestrischen Ökosysteme;

(f) auf (d) und (e) basierende Bewertung, ob die Konzentrationen der Schadstoffe im Grundwasserkörper dazu führen, dass die in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegten Umweltziele bei verbundenen Oberflächengewässern nicht erreicht werden können oder eine signifikante Verschlechterung der ökologischen oder chemischen Qualität dieser Grundwasserkörper oder signifikante Schäden in direkt vom betreffenden Grundwasserkörper abhängigen terrestrischen Ökosystemen eintreten.

b) die Trinkwasserquellen nicht gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2000/60/EG geschützt sind.

Begründung

Der Änderungsantrag stärkt und vereinfacht das von der Kommission vorgeschlagene gemeinsame Verfahren für die Ableitung von Schwellenwerten. Die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, sich auf Maßnahmen, die für einen bestimmten Grundwasserkörper wichtig sind, auf die durch die Schadstoffe bedingten Risiken und auf die Messung des Schwellenwerts zu konzentrieren. Der Änderungsantrag stellt auch eine Verbindung zwischen der Festlegung von Schwellenwerten und der Bedeutung von „guter Zustand“ nach der Wasserrahmenrichtlinie her und fügt eine Bestimmung ein, um Trinkwasserquellen in Übereinstimmung mit der Wasserrahmenrichtlinie zu schützen.

Die Einführung einheitlicher Normen würde bedeuten, dass die Unterschiedlichkeit der natürlichen Qualität von Grundwasser nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb von wasserführenden Schichten ignoriert würden (z.B. kann die Chloridkonzentration natürlich in einem Abstand von 10 km zwischen 20 mg/l und über 10 000 mg/l variieren). Auch die Bedeutung des Grundwassers für Ökosysteme und andere Nutzungszwecke ist unterschiedlich. Die Festlegung einheitlicher Normen wäre das Gleiche wie die Normierung von Schuhen auf eine einzige Größe und Form. In manchen Fällen wären sie zu eng, in anderen zu weit.

Änderungsantrag 66 Anhang III Teil B Einleitung

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 4 **Absatz 2** und Anhang II **Abschnitt 2** dieser Richtlinie für jeden der Schadstoffe, die gefährdete Grundwasserkörper charakterisieren, mindestens folgende

Die Mitgliedstaaten legen gemäß Artikel 4 und Anhang II **Abschnitt 1** dieser Richtlinie für jeden der Schadstoffe, die gefährdete Grundwasserkörper charakterisieren **und für die nationale Grundwasserqualitätsnormen für den**

Informationen vor:

guten chemischen Zustand eingeführt wurden, mindestens folgende Informationen vor:

Begründung

Folgeantrag aufgrund der geänderten Artikel und des geänderten Anhangs II.

Änderungsantrag 67
Anhang III Teil B Punkt 1.1

1.1 Angaben zur Anzahl der Grundwasserkörper, die **unter anderem** aufgrund des Vorhandenseins **der ausgewählten Schadstoffe** als gefährdet eingestuft wurden.

1.1 Angaben zur Anzahl der Grundwasserkörper, die aufgrund des Vorhandenseins **von Schadstoffen, für die auf nationaler Ebene Grundwasserqualitätsnormen festgelegt wurden**, als gefährdet eingestuft wurden.

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, dass mit Erlass dieser Richtlinie nicht die gesamte Bestandsaufnahme für den Bericht 2005 überarbeitet werden muss, sondern nur über die Grundwasserkörper bzw. Parameter zu berichten ist, für die nationale Qualitätsnormen festgelegt wurden.

Änderungsantrag 68
Anhang III Teil B Punkt 1.2

1.2 Angaben zu jedem als gefährdet eingestuften Grundwasserkörper, insbesondere zur Größe der Wasserkörper, die Beziehung zwischen dem Grundwasserkörper und den verbundenen Oberflächengewässern und abhängigen terrestrischen Ökosystemen sowie im Fall von natürlich vorkommenden Stoffen **die Hintergrundwerte** in den Grundwasserkörpern.

1.2 Angaben zu jedem **dieser deshalb** als gefährdet eingestuften Grundwasserkörper, insbesondere zur Größe der Wasserkörper, der Beziehung zwischen dem Grundwasserkörper und den verbundenen Oberflächengewässern und abhängigen terrestrischen Ökosystemen, **der Nutzung von Grundwasser als Trinkwasserquelle** sowie im Fall von natürlich vorkommenden Stoffen **den Hintergrundwerten** in den Grundwasserkörpern.

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, dass mit Erlass dieser Richtlinie nicht die gesamte Bestandsaufnahme für den Bericht 2005 überarbeitet werden muss, sondern nur über die Grundwasserkörper bzw. Parameter zu berichten ist, für die nationale Qualitätsnormen

festgelegt wurden.

Da Grundwasser in der Europäischen Union die wichtigste Trinkwasserquelle ist, müssen die Mitgliedstaaten angeben, ob ein als gefährdet eingestuftes Grundwasserkörper auch als Trinkwasserquelle genutzt wird, wie es auch in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt ist.

Änderungsantrag 69
Anhang III Teil B Punkt 2 Einleitung

2. Informationen über die Festlegung von
Schwellenwerten

2. Informationen über die Festlegung von
Grundwasserqualitätsnormen

Begründung

Folgeantrag.

Änderungsantrag 70
Anhang III Teil B Punkt 2.1

2.1 Mitteilung der ***Schwellenwerte***, die auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von einzelnen Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern gelten.

2.1 Mitteilung der ***Grundwasserqualitätsnormen***, die auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von einzelnen Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern gelten.

Begründung

Folgeantrag.

Änderungsantrag 71
Anhang III Teil B Punkt 2.2

2.2 Beziehungen zwischen den ***Schwellenwerten*** und den Hintergrundwerten natürlich vorkommender Stoffe.

2.2 Beziehungen zwischen den ***Grundwasserqualitätsnormen*** und den Hintergrundwerten natürlich vorkommender Stoffe.

In dem Maße, in dem die Hintergrundwerte im Grundwasser für natürlich vorkommende Stoffe nicht bekannt sind, werden die Hintergrundwerte auf der Grundlage der besten fachlichen Einschätzung festgelegt.

Begründung

Folgeantrag.

In einer Reihe von Fällen wird das Hintergrundniveau erst nach längerer Überwachungszeit bekannt sein; für einige Gruppen von Grundwasservorkommen kann es außerdem schwierig sein, Vorkommen zu finden, in denen die natürlichen Hintergrundwerte gemessen werden können. In beiden Situationen wird es notwendig sein, die Hintergrundwerte auf der Grundlage einer qualifizierten fachlichen Einschätzung festzulegen.

Änderungsantrag 72 Anhang III Teil B Punkt 2.3

2.3 Angaben zur Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Kosten bei der Festlegung der Schwellenwerte. **entfällt**

Begründung

Die Berücksichtigung der Kosten darf an dieser Stelle keine Rolle spielen. Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen sind diese bei den Maßnahmen zu berücksichtigen.

Änderungsantrag 73 Anhang IV Punkt 1.1

1.1 Das Überwachungsprogramm wird gemäß Anhang V Abschnitt 2.4 der Richtlinie 2000/60/EG so ausgelegt, dass alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends der gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie ermittelten Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden können.

1.1 Das Überwachungsprogramm wird gemäß Anhang V Abschnitt 2.4 der Richtlinie 2000/60/EG so ausgelegt, dass alle signifikanten und anhaltenden steigenden Trends gemäß **Artikel 3 Absätze 1, 1a und 1b**, Artikel 4 **und Anhang I** dieser Richtlinie ermittelten Schadstoffkonzentrationen festgestellt werden können.

Begründung

Folgeantrag aus geänderten Artikeln.

Änderungsantrag 74 Anhang IV Punkt 1.2 Buchstabe a

(a) Die **Bewertung** erfolgt anhand der arithmetischen **Mittel der Durchschnittswerte der einzelnen Probenahmestellen an** jedem

(a) Die **Auswertung der Messwerte aus dem Überwachungsprogramm** erfolgt anhand **einer Trendanalyse nach einem statistischen Verfahren mittels** der

Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden.

arithmetischen **Mittelwerte im Probenahmeintervall an jeder Messstelle in** jedem Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden. **Die Vergleichbarkeit der Probenahmestellen muss gewährleistet sein.**

Begründung

Die Mittelung der mittleren Messstellenbelastung pro Grundwasserkörper führt dazu, dass Belastungstrends „schön gerechnet werden“. Untersuchungen haben gezeigt, dass selbst massive Belastungen durch diese doppelte Mittelung verschwinden. Eine Kontrolle im Jahresrhythmus ist nicht ausreichend.

Bei der natürlichen chemischen Zusammensetzung der Grundwasserkörper gibt es erhebliche Unterschiede, nicht nur zwischen einzelnen Grundwasserkörpern, sondern auch innerhalb desselben Körpers. Beispielsweise gibt es chemische Unterschiede zwischen den Grundwasserkörpern in der Nähe der Oberfläche und den tiefer gelegenen Grundwasserkörpern. Deshalb setzt eine ordnungsgemäße Bewertung voraus, dass die Probenahmestellen zum Beispiel in Bezug auf die geologischen Bedingungen vergleichbar sein sollten.

Änderungsantrag 75

Anhang IV Punkt 1.2 Buchstabe b

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung wurden bei der Berechnung Messwerte unterhalb der Quantifizierungsgrenze berücksichtigt.

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung wurden bei der Berechnung Messwerte unterhalb der Quantifizierungsgrenze **mit dem halben Wert der Quantifizierungsgrenze** berücksichtigt.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 73.

Änderungsantrag 76

Anhang IV Punkt 1.2 Buchstabe c Einleitung

(c) Die Mindestzahl von Datenwerten und die Mindestdauer der Zeitreihen sind in folgender Tabelle festgelegt. Die Zeitreihen überschreiten nicht **15** Jahre.

(c) Die Mindestzahl von Datenwerten und die Mindestdauer der Zeitreihen sind in folgender Tabelle festgelegt. Die Zeitreihen

überschreiten nicht *sechs* Jahre.

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 77
Anhang IV Punkt 1.2 Buchstabe c Tabelle Spalte 2 Zeile 1

Überwachungs- häufigkeit	Mindestanzahl der Jahre	Überwachungs- häufigkeit	Mindestanzahl der Jahre
Jährlich	8	Jährlich	6

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 78
Anhang IV Punkt 1.2 Buchstabe c Tabelle Spalte 3

Überwachungs- häufigkeit	Maximale Anzahl der Jahre	Überwachungs- häufigkeit	Maximale Anzahl der Jahre
Jährlich	15	Jährlich	6
Halbjährlich	15	Halbjährlich	6
Vierteljährlich	15	Vierteljährlich	6

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 79
Anhang IV Punkt 1.4

1.4 Eine besondere Trendermittlung erfolgt für die relevanten Schadstoffe in Grundwasserkörpern, die durch Punktquellen, einschließlich Verschmutzungsquellen aus der Vergangenheit, verschmutzt werden, um zu prüfen, ob die Verschmutzungszone der Standorte sich nicht über einem bestimmtes Gebiet hinaus ausbreiten und den chemischen Zustand des

1.4 Das Verfahren für die Festlegung des Ausgangspunkts für die Trendermittlung wird auf einer Zeitbasis und mindestens auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG erfassten Überwachungsdaten festgelegt. In diesem Fall entsprechen die Referenzpunkte dem Beginn des Überwachungsprogramms.

Grundwasserkörpers verschlechtern.

Liegen vor Beginn des Überwachungsprogramms gewonnene Daten vor, sollten diese bei der Festlegung der Referenzpunkte für die Ermittlung des Ausgangspunkts für die Trendermittlung verwendet werden.

Begründung

Die beiden neuen Absätze stammen aus Abschnitt 2. Die Festlegung von Referenzpunkten kann sich nur auf den Beginn der Trendermittlung beziehen. Für die Trendumkehr sind diese unerheblich.

Punkt 1.4 mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Wortlaut bezieht sich auf Atlanten, für die besondere nationale Regelungen gelten sollen, und sollte deshalb hier entfallen.

Änderungsantrag 80
Anhang IV Punkt 1.6 a (neu)

1.6a Bei der mengenmäßigen Bewertung der Grundwasserkörper legen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den für die Einteilung der Wassereinzugsgebiete zuständigen Stellen unter Verwendung von bestimmten Indikatoren und unter Berücksichtigung der historischen Daten und der dazu entwickelten Überwachungsnetze die Wasserbilanzen und Wasserstände des Grundwasserkörpers fest.

Begründung

Die Mitgliedstaaten haben über die zuständigen Stellen durch die Kontroll- und Überwachungsnetze die größten Kenntnisse im Bereich der Entwicklung der Grundwasserkörper. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Grundwasserkörper infolge der großen geologischen Vielfalt in der Europäischen Union untereinander unterscheiden.

Änderungsantrag 81
Anhang IV Punkt 2.1

2.1 Eine Trendumkehr sollte sich auf Tendenzen konzentrieren, die die Gefahr einer Schädigung verbundener aquatischer Ökosysteme, direkt abhängiger

2.1 Eine Trendumkehr sollte sich auf Tendenzen konzentrieren, die die Gefahr einer Schädigung **des Grundwassers, damit** verbundener aquatischer

terrestrischer Ökosysteme, der menschlichen Gesundheit oder einer legitimen Nutzung der aquatischen Umwelt verursachen.

Ökosysteme, direkt abhängiger terrestrischer Ökosysteme, der menschlichen Gesundheit oder einer legitimen Nutzung der aquatischen Umwelt verursachen.

Begründung

Die Erwähnung des Grundwassers ist notwendig.

Änderungsantrag 82
Anhang IV Punkt 2.2

2.2 Das Verfahren für die Festlegung des Ausgangspunkts für die Trendumkehr wird auf einer Zeitbasis und mindestens auf der Grundlage der gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG erfassten Überwachungsdaten festgelegt. In diesem Fall entsprechen die Referenzpunkte dem Beginn des Überwachungsprogramms. **entfällt**

Begründung

Der Text wurde als Punkt 1.4 in Abschnitt 1 übernommen.

Änderungsantrag 83
Anhang IV Punkt 2.3 Einleitung

2.3 Die Mindestzahl von Messwerten und die Mindestdauer der Zeitreihen für die Analyse der Trendumkehr im Verlauf von Jahren hängt von der gemäß Absatz 1.2 Buchstabe c dieses Anhangs gewählten Kontrollhäufigkeit ab und ist in folgender Tabelle festgelegt. Die Zeitreihen überschreiten nicht **30** Jahre.

2.3 Die Mindestzahl von Messwerten und die Mindestdauer der Zeitreihen für die Analyse der Trendumkehr im Verlauf von Jahren hängt von der gemäß Absatz 1.2 Buchstabe c dieses Anhangs gewählten Kontrollhäufigkeit ab und ist in folgender Tabelle festgelegt. Die Zeitreihen überschreiten nicht **sechs** Jahre.

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 84
Anhang IV Punkt 2.3 Tabelle Spalte 2 Zeile 1

Überwachungs- häufigkeit	Mindestanzahl der Jahre	Überwachungs- häufigkeit	Mindestanzahl der Jahre
Jährlich	14	Jährlich	6

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 85
Anhang IV Punkt 2.3 Tabelle Spalte 3

Überwachungs- häufigkeit	Maximale Anzahl der Jahre	Überwachungs- häufigkeit	Maximale Anzahl der Jahre
Jährlich	30	Jährlich	6
Halbjährlich	30	Halbjährlich	6
Vierteljährlich	30	Vierteljährlich	6

Begründung

Wenn schon neue Zeiträume festzulegen sind, sollten diese mit dem auf sechs Jahre ausgelegten Zeitrhythmus übereinstimmen.

Änderungsantrag 86
Anhang IV Punkt 2.4

2.4 Von einer Trendumkehr ***ist dann die Sprache***, wenn der Verlauf der Trendlinie im ersten Abschnitt positiv und im zweiten Abschnitt negativ ist. Um eine zuverlässige Bewertung der Trendumkehr zu ermöglichen, muss die Anzahl der Werte vor und nach der Unterbrechung der Zeitreihen der Überwachungshäufigkeit angemessen sein.

2.4 Von einer Trendumkehr ***wird dann gesprochen***, wenn der Verlauf der Trendlinie im ersten Abschnitt positiv und im zweiten Abschnitt negativ ist. Um eine zuverlässige Bewertung der Trendumkehr zu ermöglichen, muss die Anzahl der Werte vor und nach der Unterbrechung der Zeitreihen der Überwachungshäufigkeit angemessen sein.

Begründung

Redaktionelle Änderung des deutschen Textes.

2.6 Liegen vor Beginn des Überwachungsprogramms gewonnene Daten vor, sollten diese bei der Festlegung der Referenzpunkte für die Ermittlung des Ausgangspunkts für die Trendumkehr verwendet werden. ***entfällt***

Begründung

Der Text wurde in Anhang IV Punkt 1.4 überführt.

BEGRÜNDUNG

Allgemeiner Hintergrund

Seit der Verabschiedung der Richtlinie 80/68/EWG sind Regeln zum Schutz gegen die Verschmutzung des Grundwassers in Kraft. Diese Richtlinie wird im Jahr 2013 aufgehoben. Danach soll die Schutzregelung durch die Wasserrahmenrichtlinie (WRR) und die vorliegende Tochterrichtlinie über Grundwasser (gemäß Artikel 17 der WRR) fortgeführt werden. Gemäß Artikel 17 der Richtlinie sind spezifische Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzulegen.

Neben den in Artikel 17 festgelegten Grundsätzen legt die Wasserrahmenrichtlinie ebenfalls grundlegende Anforderungen für den Grundwasserschutz fest: Spezifische Umweltziele (Artikel 4), Überwachung des Zustands des Grundwassers (Artikel 8), Verbot der direkten Einleitung im Rahmen geplanter Programmmaßnahmen (Artikel 11), Sonderbestimmungen für „Wasserkörper für die Entnahme von Trinkwasser“ (Artikel 7). In Anhang II Abschnitt 2 wird das Grundwasser beschrieben und in Anhang V Absatz 2 werden die Kriterien für die Überwachung des quantitativen und des chemischen Zustands des Grundwassers genannt.

Erhaltung des Schutzniveaus

Wegen der Komplementarität zwischen den beiden Rechtsakten und der Tatsache, dass die Richtlinie 80/68/EWG im Jahr 2013 aufgehoben wird, ist es dringend geboten, den Schutz des Grundwassers künftig zu überwachen.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass die Wasserrahmenrichtlinie, ergänzt um die neue Grundwasserrichtlinie das gleiche Schutzniveau bieten muss wie die Richtlinie 80/68/EWG.

Deshalb reicht sie mehrere Änderungsanträge ein, um den Vorsorgeansatz zu gewährleisten, der für das Grundwasser so wichtig ist, und um die Verschlechterung des Grundwassers durch neue Einträge zu verhindern bzw. unter Kontrolle zu halten.

Vorsorgeprinzip

Gemäß dem Vorsorgeprinzip muss die neue Gesetzgebung unbedingt sicherstellen, dass Verhütung ein Schlüsselement bei der Überwachung des Grundwassers in der EU bleibt. Das in der bestehenden Richtlinie eindeutig verankerte Prinzip der Vorbeugung muss in dem vorliegenden Vorschlag genauso eindeutig verankert werden.

Nach Ansicht der Berichterstatterin und um die bereits erzielten Fortschritte nicht zu gefährden, muss die neue Richtlinie auch die Bestimmungen der Richtlinie 80/68/EWG (die spätestens zum Jahr 2013 aufgehoben wird) über die Verhütung, die Vermeidung oder die Kontrolle der Einleitung gefährlicher Stoffe übernehmen.

Da Verschmutzungen oder Verschlechterungen häufig dazu führen, dass der angerichtete Schaden nicht mehr gutzumachen ist, werden Änderungsanträge eingereicht, mit denen sichergestellt werden soll, dass das Schutzniveau gegen neue Einträge zumindest mit dem Schutzniveau für Oberflächengewässer in sehr gutem chemischen Zustand vergleichbar ist. Artikel 6 des Vorschlags muss für die praktische Umsetzung des strikten Vorsorgeansatzes

sorgen, der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b unter Ziffer i) der Richtlinie 80/68/EWG festgelegt ist.

Das Verbot indirekter Einleitungen ins Grundwasser ist von besonderer Bedeutung und sollte Priorität haben. Für anthropogene Einleitungen und Einträge müssen die gleichen Anforderungen gelten wie für direkte Einleitungen. Eine Auffüllung bis zum guten chemischen Zustand widerspricht den Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG ebenso wie den Bestimmungen der Richtlinie 80/68/EWG und kann nicht zugelassen werden.

Aus Gründen der Vorsorge muss der zulässige Eintrag begrenzt werden, um sicherzustellen, dass das Grundwasser, das relativ wenig durch anthropogene Verschmutzung belastet ist, geschützt wird und dass eine weitere Verschlechterung verhindert wird.

Schließlich soll mit den eingereichten Änderungsanträgen sichergestellt werden, dass der Vorsorgeansatz das Schlüsselement bei der Überwachung des Grundwassers bleibt.

Grundwasserqualitätsnormen

Die Berichterstatterin fragt sich außerdem, warum die Kommission es nicht für notwendig gehalten hat, neue Qualitätsnormen, die für alle Grundwasserkörper in ganz Europa einheitlich anzuwenden wären, aufzulisten, zumal der Vorschlag für die Grundwasserrichtlinie doch angeblich die Wasserrahmenrichtlinie ergänzen soll. Folglich sollen laut Vorschlag nur die Stoffe aufgelistet werden, für die es bereits EU-weite Normen für Grundwasser gibt. Für andere Stoffe sollten die Mitgliedstaaten Qualitätsnormen festlegen, die sich auf die im Vorschlag genannten Kriterien stützen. Je nachdem, welche Maßnahmen auf nationaler Ebene getroffen werden, will die Kommission dann entscheiden, ob es angemessen ist, Vorschläge vorzulegen, um die Liste mit Stoffen, die durch EU-Normen abgedeckt sind, zu verlängern.

Die Berichterstatterin hält dieses Vorgehen für unzureichend und hält das Argument, weitere Qualitätsnormen für den guten chemischen Zustand könnten wegen fehlender Daten nicht vorgeschlagen werden, für nicht stichhaltig und folglich auch für nicht akzeptabel. Sie glaubt, dass einheitliche Qualitätsnormen festgelegt werden müssen und für alle Mitgliedstaaten gelten sollten. Europaweite einheitliche Normen müssen festgelegt werden, damit der gute chemische Zustand im Jahr 2015 erreicht wird und damit Ökodumping und ungleiche Wettbewerbsbedingungen verhindert werden. Der vorliegende Vorschlag soll daher eine zwingende Revisionsklausel, wie von der Berichterstatterin vorgeschlagen, enthalten.

Es ist Sache des Europäischen Parlaments und des Rates, eine Liste von vorrangigen Stoffen zu verabschieden, die nicht von Natur aus im Grundwasser vorkommen und ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen und deren Eintrag oder Einleitung deshalb gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser Richtlinie verhindert werden muss. Diese Liste sollte an die Stelle der Listen I und II der Richtlinie 80/68/EWG treten, bevor diese aufgehoben wird.

Deshalb wurden die Mindestparameter aus Anhang III übernommen. Die Konzentrationswerte sollten sich auf human- und ökotoxikologische Kriterien stützen und die Verschmutzungsgefahr definieren, das heißt den Übergang zu einem schlechten Zustand.

Dieses Verfahren ist notwendig als Auffangregelung für den Wegfall der Richtlinie 80/68/EWG im Jahr 2013 und um einen gleichen risikobasierten Stoffansatz für das Grundwasser zu schaffen, wie er für das Oberflächenwasser in Artikel 16 der Richtlinie

2000/60/EWG vorgegeben ist. Der Grundsatz der Flussgebietsbewirtschaftung erfordert ferner einen integrierten Ansatz.

Notwendig ist auch die Festlegung eines Summengrenzwertes für Pestizide, wenn die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Standards eingehalten werden sollen. Aus diesem Grunde müssen die Gesamtheit der Pestizide und ihre aktiven Bestandteile als Parameter mit aufgenommen werden, da die Verschmutzung sich nicht immer auf ein einziges Pestizid zurückverfolgen lässt.

Artikel 6 des Vorschlags wird geändert, um der Gefahr vorzubeugen, dass indirekte Einleitungen zulässig sein könnten, wodurch verhindert würde, dass das Grundwasser einen guten Zustand erreicht.

Einstufung von Grundwasser

Die Einstufung von Grundwasser ist ein Schüsselement, und deshalb muss es klare Bestimmungen dafür geben, wie vorzugehen ist. Der Vorschlag muss die Grundzüge des endgültigen Verfahrens für die Einstufung von Grundwasserkörpern mit gutem oder schlechtem chemischen Zustand anhand von Messungen festlegen.

Im Text sollte daher klar festgelegt werden, dass bei Überschreiten eines Standards an einer Messstelle Tests durchgeführt werden sollten, um festzustellen, ob die Ergebnisse für den gesamten Grundwasserkörper gelten. Wenn die Messstelle nicht für den gesamten oder einen wesentlichen Teil des Grundwasserkörpers repräsentativ ist, wird sie zur Festsetzung der Klassifizierung nicht herangezogen.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG könnten so verstanden werden, dass bereits eine schlechte Messstelle ausreicht, um den gesamten Grundwasserkörper als schlecht einzustufen zu lassen. Dies ist vor allem dann nicht angebracht, wenn diese Messstelle nicht für den gesamten oder einen wesentlichen Teil des Grundwasserkörpers repräsentativ ist.

Die Änderungsanträge zum Kommissionsvorschlag sollen die Grundzüge des endgültigen Verfahrens für die Einstufung von Grundwasserkörpern in guten oder schlechten chemischen Zustand regeln.

Historische Altlasten

Historische Altlasten oder alte Grundwasserverschmutzungen, die bisher nicht vom EU-Recht erfasst waren und jetzt auch zu den Punktquellen zählen, lassen sich kaum in der von der Wasserrahmenrichtlinie vorgegebenen Frist sanieren.

Die Praxis zeigt, dass derartige Sanierungen im Grundwasser kaum möglich sind. Die Aufwendungen hierfür müssen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Gefahrenabwehr orientieren. Detaillierte Vorgaben für Altlasten von Seiten der EU würden dem Grundsatz der Subsidiarität widersprechen. Dazu sind die Anforderungen zu komplex und von den Bedingungen des Einzelfalls abhängig.

Wie Altlasten saniert werden, sollte nach nationalen Vorschriften erfolgen, die aber offen zu legen sind.

17.3.2005

MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Geschäftsordnung
Christa Klaß

Ziel der Grundwasser-Tochtrichtlinie ist es, zusammen mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 den guten chemischen Zustand des Grundwassers bis zum Jahr 2015 zu erreichen und sauberes Grundwasser sauber zu erhalten. Dieses Ziel kann nach Auffassung der Berichterstatterin nur mit europaweit einheitlichen Standards für die wichtigsten Schadstoffe und Indikatoren erreicht werden, die in Anhang III des Kommissionsvorschlags aufgelistet sind. Der Ansatz der Kommission, europäische Grenzwerte für Nitrat und Pflanzenschutzmittel vorzuschlagen, bestätigt diese Einschätzung. Es ist daher unverständlich, dass für alle anderen bekannten wesentlichen Schadstoffe dieser Ansatz nicht gelten soll. Überlässt man das Festlegen von Grundwasserqualitätsnormen für die übrigen Schadstoffe und Indikatoren den Mitgliedstaaten, wie dies eine Mehrheit im Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit beschlossen hat, so ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen zwei Jahrzehnte damit zu rechnen, dass diese Werte und Maßnahmen so unterschiedlich ausfallen, dass Umweltdumping und Wettbewerbsverzerrungen vorprogrammiert sind und das Ziel „sauberes Grundwasser in allen 25 Mitgliedstaaten“ in eine ferne Zukunft rückt. Da diese Gesetzgebung die Weichen für die nächsten Jahrzehnte stellt, sind nach Auffassung der Berichterstatterin europaweit einheitliche Grundwasserqualitätsnormen für die Definition und Kontrolle des guten chemischen Zustands des Grundwassers eine zwingende Notwendigkeit.

26.1.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, FORSCHUNG UND ENERGIE

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
(KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Reino Paasilinna

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Wasserrahmenrichtlinie¹, die im Jahr 2000 angenommen wurde, lässt einige Aspekte der Bewertung der Grundwasserqualität außer Acht. Mit dieser „Tochtrichtlinie“ sollen diese Lücken geschlossen werden. Darin wird angestrebt, die Überwachung der Qualität des Grundwasser zu harmonisieren, um die Prävention und die Kontrolle der Grundwasserverschmutzung zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden in dieser Richtlinie aufgefordert, Schwellenwerte für Schadstoffe festzulegen, den chemischen Zustand des Grundwassers zu bewerten und zu beobachten und Maßnahmen zu ergreifen, um den Trend der zunehmenden Verschmutzung umzukehren.

Die Richtlinie ist zu begrüßen. Grundwasser ist eine wichtige natürliche Ressource für die Trinkwasserversorgung sowie für die Industrie und die Landwirtschaft. Sie sollte im Hinblick auf die gegenwärtige und zukünftige Nutzung geschützt werden. Es werden jedoch einige Änderungsanträge vorgeschlagen, um die Hintergrundwerte bestimmter in der Natur vorkommender Stoffe bzw. Schadstoffe und ihre durch Naturgegebenheiten bedingten Schwankungen zu berücksichtigen. Um die anthropomorphe Verschmutzung anzugehen, sollten die Mitgliedstaaten den natürlichen Hintergrundwerten sowie ihren natürlichen Schwankungen also Rechnung tragen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S.1.

Änderungsantrag 1
Erwägung 5

(5) **Die Festlegung von** Qualitätsnormen, **Schwellenwerten** und Bewertungsmethoden **ist erforderlich**, um Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers beschreiben zu können.

(5) **Die Mitgliedstaaten sollten auf der Grundlage ihrer spezifischen nationalen und regionalen Gegebenheiten** Qualitätsnormen, **Schwellenwerte** und Bewertungsmethoden **festlegen**, um Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers beschreiben zu können.

Begründung

Im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie muss die Zielsetzung auf europäischer Ebene erreicht werden. Die konkrete Ausgestaltung kann ausgehend vom Subsidiaritätsprinzip besser den Mitgliedstaaten überlassen werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Möglichkeit bestehender statistischer Verfahren bedienen, wenn diese mit den internationalen Normen übereinstimmen und zur Vergleichbarkeit der Überwachungsergebnisse zwischen Mitgliedstaaten über längere Zeiträume beitragen.

Begründung

Die Anstrengungen müssen auf das Erreichen der Zielsetzungen ausgerichtet sein. Unnötige Bürokratie wie das Duplizieren statistischer Verfahren muss vermieden werden.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 2 (wird zu Absatz 1 Buchstabe c)

Diese Richtlinie enthält ferner die Anforderung zur Verhinderung und Begrenzung indirekter Einleitungen von

(c) ein Programm von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um indirekte Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser **zu verhindern und zu**

¹ ABl. C.../Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Schadstoffen in das Grundwasser.

begrenzen.

Änderungsantrag 4
Artikel 1 Absatz 2 a (neu)

Da es sich bei dieser Richtlinie um die Fortführung der Richtlinie 2000/60/EG handelt, wird vorausgesetzt, dass die Mitgliedstaaten und die für die nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen zuständigen Behörden alle zur Beschreibung und zur Überwachung der Grundwasserkörper notwendigen Maßnahmen ergreifen. Zu diesen Maßnahmen, die im Einzelnen in den Anhängen II (Abschnitt 2), IV und V der Richtlinie 2000/60/EG aufgeführt sind, zählen u.a. die Beschreibung der Lage und des Umfangs der Grundwasserkörper, ihrer geologischen und hydrologischen Merkmale, der Kapazitäten für Wiederauffüllung und Sanierung, der Entnahmegebiete, der Entnahmekünnen sowie der Übernutzungs- und Verschmutzungsgefahren.

Begründung

Da es sich bei diesem Vorschlag um eine Weiterführung der Richtlinie 2000/60/EG handelt, muss klargestellt werden, dass einige der Instrumente der Rahmenrichtlinie für einen angemessenen Grundwasserschutz notwendig sind.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 1

1. „Schwellenwert“ ist eine Konzentrationsgrenze für einen Schadstoff im Grundwasser, bei dessen Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

1. „Schwellenwert“ ist eine Konzentrationsgrenze für einen Schadstoff im Grundwasser, bei dessen Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist. ***Dabei ist der natürliche Hintergrundwert des betreffenden Schadstoffs zu berücksichtigen.***

Begründung

Bei der Bewertung der Schwellenwerte für Grundwasserkörper sollten die Mitgliedstaaten den (lokalen) Hintergrundwert natürlich vorkommender Stoffe bzw. Schadstoffe berücksichtigen.

Änderungsantrag 6 Artikel 2 Absatz 2

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs im Vergleich zu den Konzentrationen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG gemessen wurden, wobei Qualitätsnormen und Schwellenwerte zu berücksichtigen werden.

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs im Vergleich zu den Konzentrationen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG gemessen wurden, wobei Qualitätsnormen und Schwellenwerte **sowie natürlich bedingte Schwankungen** zu berücksichtigen sind.

Begründung

Ein Aufwärtstrend, der lediglich das Ergebnis natürlicher geologisch bedingter Einleitungen ist, sollte kein Anlass sein, spezifische Maßnahmen zu ergreifen.

Änderungsantrag 7 Artikel 4 Absatz 1

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vorzunehmenden Merkmalbeschreibung legen die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Anhang II dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten bis zum 22. Dezember 2005 Schwellenwerte für jeden Schadstoff fest, der auf ihrem Hoheitsgebiet dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden. Die Mitgliedstaaten legen zumindest Schwellenwerte für die in Anhang III Teil A.1 und A.2 dieser Richtlinie genannten

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vorzunehmenden Merkmalbeschreibung legen die Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren nach Anhang II dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten **und der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse** bis zum 22. Dezember 2005 Schwellenwerte für jeden Schadstoff fest, der auf ihrem Hoheitsgebiet dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden. Die Mitgliedstaaten legen zumindest Schwellenwerte für die in

Schadstoffe fest. Diese Schwellenwerte werden unter anderem bei der Überprüfung des Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG verwendet.

Diese Schwellenwerte können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden.

Anhang III Teil A.1 und A.2 dieser Richtlinie genannten Schadstoffe fest. Diese Schwellenwerte werden unter anderem bei der Überprüfung des Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG verwendet.

Diese Schwellenwerte können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden, **die als gefährdet eingestuft wurden.**

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der Schwellenwerte unbedingt die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den Bereichen Medizin, Toxikologie, Ökologie usw. berücksichtigen.

Die Änderung macht zudem deutlich, dass der Schwellenwert nur für Grundwasserkörper gilt, die als gefährdet eingestuft werden.

Änderungsantrag 8 Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Für Grundwasserkörper, die einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet sind, arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam auf der Grundlage ihrer jeweiligen nationalen und regionalen Gegebenheiten Qualitätsnormen, Schwellenwerte und Bewertungsmethoden aus, um Kriterien zur Bewertung des chemischen Zustands der Grundwasserkörper festzulegen.

Wenn den Mitgliedstaaten dies nicht möglich ist, können sie das Problem gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2000/60/EG der Kommission vorlegen, die innerhalb von sechs Monaten reagiert.

Begründung

Uneinigkeit zwischen den Mitgliedstaaten darf nicht zu Tatenlosigkeit führen.

Änderungsantrag 9
Artikel 5

1. Zur Ermittlung der Trends und zur Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr müssen die Mitgliedstaaten unbedingt Überwachungsprogramme gemäß den Bestimmungen von Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchführen, um alle Entnahmestellen für den menschlichen Verbrauch bzw. für landwirtschaftliche Zwecke überwachen zu können, vor allem die Stellen, an denen Wasser für mehr als 50 Personen entnommen wird. Sie müssen diese außerdem inventarisieren und sie in einem transparenten und zugänglichen Katalog erfassen.

Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern und legen den Ausgangspunkt für die Umkehr dieses Trends gemäß Anhang IV dieser Richtlinie fest.

Wird in Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Schadstoffkonzentrationen festgestellt, so bewirken die Mitgliedstaaten mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG erwähnten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern.

2. Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern und legen den Ausgangspunkt für die Umkehr dieses Trends gemäß Anhang IV dieser Richtlinie fest.

3. Wird in Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Schadstoffkonzentrationen festgestellt, so bewirken die Mitgliedstaaten mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG erwähnten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern.

4. Gemäß dem Grundsatz der integrierten Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers wachen die zuständigen Behörden darüber, dass das Grundwasser möglichst nicht übernutzt wird und verfolgen genau, welche Auswirkungen ein sinkender Grundwasserspiegel auf die Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern sowie auf Feucht- und Schutzgebiete hat, und schlagen erforderlichenfalls die künstliche

Wiederauffüllung des betreffenden Grundwasserkörpers vor.

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Wasserrahmenrichtlinie umsetzen, um die Bestimmungen des neuen Vorschlags einhalten zu können. Die Trends können nur ermittelt werden, wenn geeignete strikte und transparente Systeme zur Überwachung der Grundwasserkörper vorhanden sind.

Die Auflage, signifikante und anhaltende steigende Trends der Schadstoffkonzentration zu ermitteln und umzukehren, kann nicht immer befolgt werden, z. B. wenn der Trend das Ergebnis einer natürlichen geologisch bedingten Einleitung ist.

Änderungsantrag 10
Artikel 6 Absatz 1

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen. ***Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung der Akteure, die gewerbliche Betätigung und Ausweitung von Siedlungsgebieten initiieren bzw. dafür Verantwortung tragen, an dem in Artikel 14 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Verfahren zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, damit diese sich ein Bild von den künftigen Auswirkungen ihrer jeweiligen Wirtschaftstätigkeiten auf den Verbrauch und die Nutzung des Grundwassers machen können. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Anmerkungen vorbringen kann und über die genehmigte Nutzung und den Zustand des Grundwassers Bescheid weiß.***

Begründung

Eine Mindestgarantie für die nachhaltige Nutzung von Grundwasserkörpern, deren Erholung sich häufig schwierig gestaltet, setzt voraus, dass vorher bekannt ist, welchen Wasserbedarf die geplanten Wirtschaftstätigkeiten haben, um zu berechnen, ob solche Tätigkeiten machbar sind und welche Auswirkungen sie auf das Grundwasser hätten. Die bisherige Vorgehensweise zeigt, dass alle Nutzer über die Entnahmegenehmigungen und den Zustand der Grundwasserkörper Bescheid wissen müssen, was im Übrigen der in der Wasserrichtlinie geforderten Transparenz und Beteiligung der Öffentlichkeit entspricht.

Änderungsantrag 11 Artikel 6 a (neu)

Artikel 6a

Die Mitgliedstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG Maßnahmen, um die Kosten der Verunreinigung des Grundwassers an die Verursacher weiterzugeben.

Wenn die Herstellung oder die Nutzung von Produkten, die im Binnenmarkt in Verkehr gebracht worden sind, die Quelle für die Grundwasserverunreinigung ist, wird die Kommission tätig, um für diese Verunreinigungsquelle eine geeignete und angemessene Abgabe festzulegen.

Begründung

Die Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Kosten der Wassernutzung auf der Grundlage des Verursacherprinzips zu berechnen. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum Jahr 2010 mitteilen, in welcher Weise dies erfolgt. Die Unkrautbekämpfung durch chemische Bekämpfungsmittel durch Privatleute und Gemeinden ist eine wichtige Quelle der Grundwasserverunreinigung. Auch so genannte umweltfreundliche Alternativen sind, auch wenn sie für das Bodenleben besser sind, für das Grundwasser nach wie vor sehr schädlich.

Änderungsantrag 12 Artikel 8 Absatz 1 a (neu)

Für die Ausweisung künftiger Industrie- und Wohngebiete und als Garantie für die Sicherheit und die Qualität der Investitionen erarbeiten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms Inspire eine

***einheitliche Methode für die
Katalogisierung der Grundwasserkörper .
Hierzu beginnen die Mitgliedstaaten mit
der Datensammlung ab dem Zeitpunkt, an
dem diese Richtlinie in Kraft tritt.***

Begründung

Angesichts des Programms Inspire zur Digitalisierung der Grundwasserkörper, das dem Parlament zur Zeit vorliegt, muss eine einheitliche Methode für die Datensammlung eingeführt werden. Daher ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten schon jetzt anfangen, sich mit der Methode der Datensammlung zu befassen.

Änderungsantrag 13
Anhang I Tabelle Zeile 3 Spalte 3 (neu)

***Dies gilt nicht für natürlich vorkommende
Stoffe, die als Wirkstoffe für
Biozidprodukte registriert sind und für die
der natürliche Hintergrundwert weit höher
ist als die vorgeschlagene Qualitätsnorm.***

Begründung

Verschiedene zur Verwendung in Biozidprodukten zugelassene Wirkstoffe sind natürlich vorkommende Stoffe (z.B. Natriumchlorid, Jod, Silber, Kupfer usw.). In Gebieten, in denen solche natürlichen Stoffe vorkommen, ist der Gehalt im angrenzenden Grundwasser sehr viel höher als der vorgeschlagene Grenzwert von 0,1 µg/l. Dieser Wert sollte lediglich den natürlichen Hintergrundwert widerspiegeln. Außerdem sind Natriumchlorid (Kochsalz) und Jod im Meerwasser in hohen Konzentrationen enthalten. Deshalb ist es sinnlos, einen Grenzwert für diese natürlich vorkommenden Stoffe festzulegen, selbst wenn sie für die Verwendung in Biozidprodukten zugelassen sind.

Änderungsantrag 14
Anhang III Teil B Punkt 2.3

***2.3 Angaben zur Berücksichtigung
wirtschaftlicher und sozialer Kosten bei der
Festlegung der Schwellenwerte.***

***2.3 Begründung für das Verfahren, nach
dem die wirtschaftlichen und sozialen
Kosten der Maßnahmen, die auf das
Erreichen eines guten chemischen
Zustands des Grundwassers abzielen,
bewertet werden.***

Begründung

Wirtschaftliche und soziale Kosten sollten kein Faktor für die Festlegung von Schwellenwerten sein, sondern sollten bei der Bewertung von Maßnahmen berücksichtigt werden, die ergriffen werden könnten, um einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD)
Federführender Ausschuss	ENVI
Verstärkte Zusammenarbeit	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Reino Paasilinna 21.9.2005
Prüfung im Ausschuss	30.11.2004 14.12.2004 18.1.2005 25.1.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	25.1.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 45 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Richard James Ashworth, Ivo Belet, Šarūnas Birutis, Renato Brunetta, Joan Calabuig Rull, Pilar del Castillo Vera, Giles Chichester, Lena Ek, Adam Gierek, Umberto Guidoni, Andr?s Gyürk, Fiona Hall, David Hammerstein Mintz, Rebecca Harms, Ján Hudacký, Romana Jordan Cizelj, Werner Langen, Anne Laperrouze, Pia Elda Locatelli, Eluned Morgan, Reino Paasilinna, Pier Antonio Panzeri, Vincent Peillon, Umberto Pirilli, Vladimír Remek, Herbert Reul, Paul Rübig, Andres Tarand, Patrizia Toia, Claude Turmes, Nikolaos Vakalis, Alejo Vidal-Quadras Roca, Dominique Vlasto
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	María del Pilar Ayuso González, Daniel Caspary, Jan Christian Ehler, Norbert Glante, Edit Herczog, Mieczysław Edmund Janowski, Peter Liese, Lambert van Nistelrooij, Francisca Pleguezuelos Aguilar, Vittorio Prodi, Bernhard Rapkay, Esko Seppänen, Peter Skinner, Hannes Swoboda, Marilisa Xenogiannakopoulou
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen: ebenfalls anwesend zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung	John Purvis

21.1.2005

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
(KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Landwirtschaftsausschuss nahm am 16. März 2004 seine Stellungnahme zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung mit 17 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung an. Da das Legislativverfahren im Parlament in der fünften Wahlperiode nicht abgeschlossen wurde, muss der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine neue Stellungnahme annehmen. Der Verfasser der Stellungnahme legt die Stellungnahme in der vom vorherigen Ausschuss angenommenen Fassung erneut vor und bittet, sie ohne weitere Änderungen zu bestätigen.

Einige hauptsächlich technische Aspekte im Hinblick auf die Beurteilung der Grundwasserqualität blieben bei der Annahme der Wasserrahmenrichtlinie¹ im Jahre 2000 unberücksichtigt.

Der Vorschlag für eine Grundwasserrichtlinie soll diese Lücken u.a. hinsichtlich der Definition der Begriffe „guter chemischer Zustand des Grundwassers“, „Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends“ sowie „Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr“ schließen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag, weil damit die Probleme, die sich je nach geografischen und geologischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft aus den Abweichungen der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers ergeben, sowie der Mangel an Überwachungsdaten angegangen werden.

Wesentliche Punkte der vorgeschlagenen Änderungen

Der Verfasser der Stellungnahme erkennt an, dass die Kommission die Grundwasserrichtlinie entsprechend den in den Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen weiter anpassen will. Daher möchte er keine gemeinsamen Schwellenwerte für andere als die

¹ Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

bereits in Anhang I genannten Stoffe einführen. Es ist aber wichtig sicherzustellen, dass unterschiedliche Schwellenwerte nicht zu unannehmbaren Unterschieden beim Schutzniveau oder zu Handels- und Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führen. Derartige nachteilige Auswirkungen sollten untersucht und nach speziellen Kriterien angegangen werden.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner die Bedeutung vergleichbarer Messverfahren in der Union. Damit die Wasserqualitätspolitik erfolgreich ist, sollten diese Messverfahren von der Kommission genehmigt werden, wobei ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie und das Funktionieren des Binnenmarktes berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Artikel eingefügt.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, dass die Kommission prüft, ob die Nitrat-Richtlinie¹ ab 2009 aufgehoben werden kann. Bei voller Umsetzung wird die gemeinsame Wirkung von Wasserrahmenrichtlinie und vorgeschlagener Grundwasserrichtlinie die Nitrat-Richtlinie überflüssig machen. Außerdem hat sich die Nitrat-Richtlinie in mehrfacher Hinsicht als höchst problematisch erwiesen:

- Die Richtlinie legt als Höchstmenge 170 kg Stickstoff aus Dung pro Hektar fest, berücksichtigt dabei aber weder klimatische Bedingungen noch Bodenverhältnisse oder nicht-tierische Stickstoffquellen wie etwa Düngemittel;
- Subsidiarität und Effizienz wäre mehr gedient, wenn auf Gemeinschaftsebene ein Ziel festgesetzt würde (50 mg N/l, in der Nitrat-Richtlinie nicht einmal erwähnt), statt den Weg zur Erreichung des Ziels festzulegen (170 kg N/ha);
- in der Richtlinie sind keine Verfahren zur Messung der Wasserverschmutzung festgelegt. Deshalb wurde sie in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt;
- die Richtlinie scheint nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein, da die Kommission gegen 12 der 15 Mitgliedstaaten Verfahren wegen vorschriftswidriger oder mangelnder Durchführung eingeleitet hat.

Es ist entscheidend, die Einhaltung der in der Trinkwasserrichtlinie festgelegten Qualitätsnormen² sicherzustellen. Daher wird vorgeschlagen, für Pestizide/Stoffwechselprodukte Werte von weniger als 0,1 µg/l anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um Trinkwasserstandard zu erreichen. Außerdem wird eine Gesamtkonzentration von 0,5 µg/l, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, vorgeschlagen.

Abschließend möchte der Verfasser der Stellungnahme betonen, dass die volle Mitwirkung von Europäischem Parlament und Rat an der Gesetzgebung notwendig ist, wenn es gilt, die Mindestliste in Anhang III zu ändern. Dieser entscheidende Teil der Richtlinie sollte nicht im Rahmen des Komitologieverfahrens geändert werden.

¹ Richtlinie 1991/676/EWG, ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

² Richtlinie 98/83/EG, ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor chemischer Verschmutzung
<i>Begründung</i>	
<i>Der Vorschlag befasst sich ausschließlich mit der chemischen Verschmutzung von Grundwasser. Dies sollte aus dem Titel der Richtlinie hervorgehen.</i>	
Änderungsantrag 2 Erwägung 1	
(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor einer Verschmutzung geschützt werden sollte.	(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor einer chemischen Verschmutzung geschützt werden sollte.
Änderungsantrag 3 Erwägung 3 a (neu)	
	<i>(3a) Die Grundwasserkörper müssen auch geschützt werden, um die Existenzfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu gewährleisten, die ein unabdingbares Instrument im Kampf gegen die Wüstenbildung darstellt. Die Grundwasserkörper müssen vor künftiger Übernutzung geschützt werden, die zu Verschmutzungen, einem drastischen Rückgang der Wassermenge und sogar zum Versiegen führen kann.</i>

Begründung

Eine umfassende Überwachung der Grundwasserkörper ist unerlässlich, um bei einer erheblichen Verringerung der Wassermenge oder bei einem Anstieg von Schadstoffen rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen einleiten zu können. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass die Bewässerung unterbrochen wird, da dies zum Verlust der Pflanzendecke führen würde, die eine wesentliche Rolle bei der Bekämpfung der Wüstenbildung spielt. Daher ist die Übernutzung des Grundwassers zu überwachen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 4 a (neu)

(4a) Ferner ist es notwendig, Kriterien für die Bewertung der durch die Verringerung der Grundwasserreserven bedingten Umweltauswirkungen festzulegen und gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG die mengenmäßige Entwicklung der Grundwasserkörper zu überwachen.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Der Vorschlag für eine Richtlinie umfasst keinerlei Bestimmungen über die mengenmäßige Überwachung des Grundwassers, wie sie in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

Änderungsantrag 5
Erwägung 5 a (neu)

(5a) Die Auswirkungen der unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerte auf das Umweltschutzniveau und das Funktionieren des Binnenmarktes sollten untersucht werden.

Änderungsantrag 6
Erwägung 6

(6) Für die Ermittlung signifikanter und

(6) Für die Ermittlung signifikanter und

anhaltender steigender Trends der Schadstoffkonzentrationen und für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr sind Kriterien festzulegen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit schädlicher Auswirkungen auf verbundene aquatische Ökosysteme und abhängige terrestrische Ökosysteme zu berücksichtigen ist.

anhaltender steigender Trends der Schadstoffkonzentrationen, **die Ermittlung von Trends zur erheblichen Verringerung der Wassermenge** und für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr sind Kriterien festzulegen, wobei auch die Wahrscheinlichkeit schädlicher Auswirkungen auf verbundene aquatische Ökosysteme und abhängige terrestrische Ökosysteme zu berücksichtigen ist.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Daher sind eine mengenmäßige Überwachung sowie die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr notwendig.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8 a (neu)

(8a) Da die Richtlinie 2000/60/EG und diese Richtlinie ausreichende Schwellenwerte für Nitrate vorsehen, sollte geprüft werden, ob die Richtlinie 91/476/EWG¹ ab 31. Dezember 2008 aufgehoben werden kann.

¹ Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrate aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

Begründung

In dieser Richtlinie wird ein gemeinschaftlicher Schwellenwert für Nitratkonzentrationen im Hinblick auf die Grundwasserqualität festgelegt (50 mg/l), während in der Nitrat-Richtlinie ein Weg zur Erreichung des Ziels vorgesehen ist (170 kg Stickstoff aus Dung pro Hektar). Es sollte vermieden werden, Wege anstelle von Zielvorgaben vorzuschreiben.

Änderungsantrag 8
Artikel 1 Absatz 1

In dieser Richtlinie sind spezifische

In dieser Richtlinie sind spezifische

Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die **chemische** Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

Änderungsantrag 9 Artikel 1 Absatz 1

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- (a) Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers und
- (b) Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen **sowie die durch eine Verringerung der Wasserreserven hervorgerufenen Schäden zu verhindern**. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- (a) Kriterien für die Beurteilung des guten chemischen Zustands des Grundwassers,
- (b) **Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen einer erheblichen Verringerung der Grundwasserreserven auf die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG** und
- c) Kriterien für die Ermittlung und Umkehrung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verringerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Der Vorschlag für eine Richtlinie umfasst keinerlei Bestimmungen über die mengenmäßige Überwachung des Grundwassers, wie sie in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

Änderungsantrag 10 Artikel 1 Absatz 2

Diese Richtlinie **enthält ferner die Anforderung zur Verhinderung und**

Diese Richtlinie **präzisiert die Forderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer**

Begrenzung indirekter Einleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser.

(i) der Richtlinie 2000/60 /EG, die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser **zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.**

Begründung

Die Richtlinie sollte keinen neuen Begriff „indirekte Einleitungen“ einführen. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRR) unterscheidet lediglich zwischen der allgemeinen „Einleitung“ und dem speziellen Fall der „direkten Einleitung“ von Schadstoffen in das Grundwasser.

Die Richtlinie sollte die Verpflichtungen der WRR zur „Verhinderung“ und „Begrenzung“ von Schadstoffen klarer festlegen und Maßnahmen der EU vorsehen, um den Verhinderungsverpflichtungen im Hinblick auf gemeinschaftlich relevante Schadstoffe zu entsprechen. Sie sollte auch die WRR-Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers klarer festlegen. Einige verstehen diese Verpflichtung als Wahrung des Status quo, andere als Verhinderung einer Verschlechterung von einem guten zu einem schlechten chemischen Zustand.

Änderungsantrag 11 Artikel 2 Absatz 1

1. „Schwellenwert“ ist **eine Konzentrationsgrenze** für einen Schadstoff im Grundwasser, bei **dessen** Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

1. „Schwellenwert“ ist **die Konzentration eines Schadstoffs im Grundwasser auf der Grundlage natürlicher Hintergrundkonzentrationen, wobei** der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper bei Überschreitung **dieser Konzentration** als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

Begründung

Die Schwellenwerte sollten in Verbindung mit den natürlichen Hintergrundkonzentrationen gesehen werden.

Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, **für die sie**

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, **deren**

Schwellenwerte festgelegt haben. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

Schwellenwert durch ihre natürliche Konzentration in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern über den Werten liegt, für die ein Schwellenwert nach Anhang I vorliegt oder ein zusätzlicher nationaler Schwellenwert nach Anhang II festgelegt wurde. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

Begründung

Mit diesem Satz werden notwendige Regeln für die natürlichen Werte im Grundwasser - die so genannten "Hintergrundwerte" - eingeführt. Nachdem die in Europa sehr unterschiedlichen natürlichen Werte bei der Festlegung der Schwellenwerte nicht berücksichtigt werden können, muss festgelegt werden, was geschieht, wenn die natürlichen Werte bereits die Schwellenwerte übersteigen. Liegt ein solcher Fall in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern vor, sollten die höheren natürlichen Werte als Schwellenwerte gelten.

Änderungsantrag 13 Artikel 4 Absatz 3 Absatz 1

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen einen Bericht, dem gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie beigelegt wird.

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen **bis 2008** einen Bericht, dem gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie beigelegt wird.

Begründung

Der Kommission sollte eine klare Frist gesetzt werden, innerhalb der sie auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen tätig werden muss.

Änderungsantrag 14 Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 a (neu)

In dem Bericht werden wenigstens folgende Aspekte untersucht:
– **Vorhandensein von Schwellenwerten in den Rechtsvorschriften der**

Mitgliedstaaten;

- Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerten;**
- Umweltfolgen durch Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerten;**
- unmittelbare oder mittelbare nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt durch Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerten.**

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 a (neu)

Werden bei der in diesem Artikel genannten Untersuchung beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt, so unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur weiteren Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerten.

Begründung

Wenn sich zeigt, dass die von den Mitgliedstaaten angewandten unterschiedlichen Schwellenwerte negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft haben, sollten die Rechtsvorschriften angepasst werden, um dies zu verhindern.

Änderungsantrag 16
Artikel 5

Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung von Ausgangspunkten für die Trendumkehr

Die Mitgliedstaaten ermitteln jeden signifikanten und anhaltenden steigenden Trend der Schadstoffkonzentrationen in Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grund-

Trendumkehr

Eine spezifische Trendermittlung und eine Trendumkehr sind im Hinblick auf relevante Schadstoffe in Grundwasserkörpern durchzuführen, die von Punkt-

wasserkörpern und legen den Ausgangspunkt für die Umkehr dieses Trends gemäß Anhang IV dieser Richtlinie fest.

quellen der Verschmutzung beeinträchtigt werden, um zu prüfen, ob die Verschmutzungszonen der Standorte sich nicht über ein bestimmtes Gebiet hinaus ausbreiten und eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers bewirken.

Wird in Grundwasserkörpern ein signifikanter und anhaltender steigender Trend der Schadstoffkonzentrationen festgestellt, so bewirken die Mitgliedstaaten mit Hilfe des in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG erwähnten Maßnahmenprogramms eine Trendumkehr, um die Grundwasserverschmutzung schrittweise zu verringern.

Begründung

Ein neuer Absatz wird hinzugefügt, um zu verhindern, dass durch Einbeziehung unverschmutzter Überwachungsgebiete in größeren Grundwasserkörpern örtliche oder punktuelle Verschmutzung hinter Mittelwerten verborgen bleibt.

Änderungsantrag 17 Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

Gemäß Anhang IV ermitteln die Mitgliedstaaten die Trends zur erheblichen Abnahme der Grundwasserkörper, die irreversible Auswirkungen auf die Umwelt und die nachhaltige Entwicklung hat, und legen die Ausgangspunkte für die Trendumkehr fest.

Bei der Ermittlung der Trends entwickeln die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den für die Einteilung der Wassereinzugsgebiete zuständigen Stellen Nutzungsstrategien, durch die eine nachhaltige Bewirtschaftung gewährleistet ist, und sorgen nach Möglichkeit durch die künstliche Wiederauffüllung des Grundwasserkörpers für eine Trendumkehr.

Begründung

Bei der Bewertung der Qualität der Grundwasserkörper ist auch die Auswirkung der Verrin-

gerung der Wassermenge zu berücksichtigen, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration der natürlichen Schadstoffe wie etwa Sulfate führt. Der Vorschlag für eine Richtlinie umfasst keinerlei Bestimmungen über die mengenmäßige Überwachung des Grundwassers, wie sie in Artikel 8 der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen ist.

Die einzige Lösung für einen irreversiblen Rückgang der Wasserkörper ist die künstliche Wiederauffüllung der Grundwasserkörper, weil sonst eine nicht wiedergutzumachende Schädigung der Umwelt auftreten könnte, die unter anderem zu einer nicht umkehrbaren Wüstenbildung führen könnte, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgrund des Verlusts der Pflanzendecke zum Erliegen kommt.

Änderungsantrag 18
Artikel 5 Absatz 2 a (neu)

Die Maßnahmenprogramme können geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen. Bei gleicher Eignung sind vertragliche und kooperative Lösungen ordnungsrechtlichen Maßnahmen vorzuziehen.

Begründung

Im Grundwasserschutz haben sich neben rechtlichen und administrativen Instrumenten zunehmend freiwillige und vertragliche Maßnahmen auf der Basis von Kooperationen bewährt. Hierzu zählen etwa die Anwendung von Agrarumweltprogrammen, Beratung und Weiterbildung oder Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwerken. Im Sinne eines zielführenden Grundwasserschutzes und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind insofern vertragliche und kooperative Instrumente vorrangig dann einzusetzen, wenn sie die Zielerreichung in gleicher Weise sicherstellen.

Änderungsantrag 19
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a

Messverfahren

1. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission eine vollständige Beschreibung der Messverfahren für jeden Stoff, für den gemeinschaftliche oder nationale Schwellenwerte festgelegt wurden.

2. Die Kommission prüft, ob die Messverfahren voll vergleichbar sind und ob Unterschiede zwischen den Verfahren

zu Verzerrungen führen können, die für eine mangelhafte oder unterschiedliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft verantwortlich sein könnten. Dabei sind örtliche Klimaverhältnisse und Bodentypen entscheidend.

3. Auf der Grundlage ihrer Befunde genehmigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Messverfahren oder lehnt sie ab.

4. Wenn die Kommission die von einem Mitgliedstaat vorgelegten Messverfahren ablehnt, unterbreitet dieser Mitgliedstaat geänderte Messverfahren zur Genehmigung durch die Kommission gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels.

5. Genehmigte Messverfahren gelten in allen Mitgliedstaaten von dem in Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Zeitpunkt an.

Begründung

Ein Einvernehmen über die Verfahren zur Messung der Grundwasserverschmutzung ist für eine einheitliche und faire Umsetzung dieser Richtlinie wesentlich. Alle Mitgliedstaaten sollten die Verschmutzung auf der Grundlage vergleichbarer Schwellenwerte messen. Die Kommission sollte daher befugt sein, Messverfahren zu genehmigen, sofern diese entsprechend den Umweltzielen gleichwertig sind.

Änderungsantrag 20 Artikel 6 Absatz 1

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung **effektiver** indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Begründung

Maßnahmen zur aktiven Verhinderung oder Reduzierung der Einleitung sehr kleiner Mengen von Schadstoffen können in einigen Fällen für die Umwelt eher schädliche als verbessernde oder schützende Wirkung haben. Dies kann z.B. in Mündungsgebieten der Fall sein, in denen kleine Mengen dieser Schadstoffe, die sich im Flussbett oder einem anderen Wasserkörper befinden, in Grundwasserkörper einsickern können. Wenngleich der Begriff „Verhinderung“ in diesem Artikel nicht ausgehöhlt werden soll, sollten unerwünschte Folgen solcher Anforderungen verhindert werden.

Änderungsantrag 21 Artikel 6 Absatz 2a (neu)

Die im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis verwendeten Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie der Einsatz von wirtschaftseigenen Düngemitteln stellen keine indirekten Einleitungen in den Grundwasserkörper dar.

Begründung

In dieser Richtlinie wird der Begriff „indirekte Einleitungen“ nicht näher definiert. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis dient dem gesunden Wachstum der Pflanzen. Für die Landwirtschaft in der EU soll durch diese Änderung Planungssicherheit gewährleistet werden.

Änderungsantrag 22 Artikel 6 Absatz 2b (neu)

Unbeschadet der Schwellenwerte aus anderen Bereichen zum Schutz des Grundwassers gilt diese Bestimmung nicht für Einleitungen von:

- a) Haushaltsabwässern aus Hauskläranlagen von einzeln stehenden Wohnstätten;***
- b) sonstigen Schadstoffen in so geringen Mengen und Konzentrationen, dass jede Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers ausgeschlossen ist.***

Begründung

Die Richtlinie 80/68/EWG enthält bereits die o.g. Ausnahmeregelungen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es nicht vertretbar, dass sich eine EG-Richtlinie mit allen Klein- und Kleinsteineleitern befasst. Wenn die geltende Richtlinie 80/68/EWG im Jahr 2013 aufgehoben wird, entstehen Regelungslücken, sofern dieser Text nicht aufgenommen wird.

Änderungsantrag 23
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Bericht über die Aufhebung der Richtlinie 91/676/EWG

Nach der Umsetzung dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 2008 einen Bericht, worin sie prüft, ob die Richtlinie 91/676/EWG aufgehoben werden kann.

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 wird die Richtlinie 91/676/EWG aufgehoben.

Die Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG betreffend die Ausweisung und Fortschreibung der Ausweisung gefährdeter Gebiete werden bis spätestens 31. Dezember 2008 in die Richtlinie 2000/60/EG einbezogen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG genannte Maßnahmenprogramm Maßnahmen enthält, die geeignet sind, das in Artikel 1 der Richtlinie 91/676/EWG genannte Ziel zu erreichen.

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge, um die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels sicherzustellen.

Begründung

Im Jahr 2009 muss das Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der Wasserqualität, wie in Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) gefordert, umgesetzt sein. Dieses Programm soll u.a. sicherstellen, dass die Schwellenwerte für das Grundwasser eingehalten werden. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Anwendung der in Anhang I dieser Richtlinie über die Grundwasserqualität spezifizierten Nitratobergrenzen könnte die Nitrat-Richtlinie aufgehoben werden. Das neue Paket von Rechtsvorschriften zur Wasserqualität wird sicherstellen, dass die Qualitätsziele erreicht werden, wobei die ordnungsgemäße Durchführung den Mitgliedstaaten überlassen wird.

Änderungsantrag 24 Artikel 8

Die Anhänge II *bis* IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

Die Anhänge II *und* IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

Begründung

Angesichts der Bedeutung der Liste der Stoffe sollten Änderungen an Anhang III im Rahmen eines Legislativverfahrens erfolgen, in das sowohl Parlament als auch Rat einbezogen sind.

Änderungsantrag 25 Anhang I Spalte 1 unterste Zeile

Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte

Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte

Begründung

In einigen Sprachfassungen (SV, FR, ES, PT) wurde das Wort „relevant“ (in der Bedeutung „signifikant“) ausgelassen. Es ist wichtig, dass dieser Begriff in allen Sprachfassungen korrekt wiedergegeben wird, da die Kommission eine präzise Definition für „relevante Metaboliten“ in den Leitlinien zur Richtlinie 91/414/EG¹ verwendet.

¹ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S.1

Änderungsantrag 26
Anhang I Spalte 2 unterste Zeile

Der Schwellenwert gilt für alle Grundwasserkörper, sofern Trinkwassernormen für Pestizide und deren relevante Stoffwechselprodukte keinen strengeren Wert als 0,1 µg/l vorsehen. In diesen Gebieten gelten Trinkwassernormen. Die Gesamtkonzentration von Pestiziden und deren Stoffwechselprodukten in sämtlichen Grundwasserkörpern darf 0,5 µg/l nicht übersteigen.

Begründung

Die Schwellenwerte für Pestizide/Stoffwechselprodukte im Trinkwasser können unterhalb von 0,1 µg/l liegen. In diesen Fällen gilt die strengere Norm. Die Richtlinie 98/83/EG setzt einen Schwellenwert für die Gesamtmenge an Pestiziden und verwandten Stoffen fest. Dieser Schwellenwert sollte auch in diese Richtlinie einbezogen werden, um einen angemessenen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 27
Anhang I Fußnote 22

²² Die Einhaltung der Normen wird anhand eines Vergleichs mit den arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte ***an jeder Probenahmestelle*** des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, *die* nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde/wurden.

²² Die Einhaltung der Normen wird ***innerhalb eines gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG festzusetzenden Zeitraumes*** und anhand eines Vergleichs mit den ***gewichteten*** arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte ***an allen Probenahmestellen pro repräsentativer Zone*** des ***untersuchten*** Grundwasserkörpers bzw. der ***untersuchten*** Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, ***der bzw.*** die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde.

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Text klarer gefasst werden. Es ist wichtig, dass die Überprüfung pro repräsentativer Zone eines Grundwasserkörpers erfolgt, da die Unterschiede auch

innerhalb ein und desselben Grundwasserkörpers groß sein können. Der Zeitraum für die Überwachung bedarf noch einer genaueren Regelung.

Änderungsantrag 28
Anhang IV Nummer 1.2 Buchstabe a

(a) Die Bewertung erfolgt anhand der arithmetischen Mittel der Durchschnittswerte der **einzelnen** Probenahmestellen an jedem Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden.

(a) Die Bewertung erfolgt anhand der **gewichteten** arithmetischen Mittel der **gewichteten** Durchschnittswerte der **entsprechenden** Probenahmestellen an jedem **vergleichbaren** Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von **vergleichbaren** Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden.

Begründung

Mit dieser Änderung sollen der Text präzisiert und Unklarheiten vermieden werden.

Änderungsantrag 29
Anhang IV Nummer 1.2 Buchstabe b

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung werden **bei der Berechnung keine** Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze **berücksichtigt**.

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung werden **alle** Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze **gemäß den Grundsätzen zuverlässiger und anerkannter statistischer Verfahren behandelt**.

Begründung

Die Nichtberücksichtigung von Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze ist wissenschaftlich nicht korrekt und damit werden Verzerrungen nicht vermieden. Daher sollten anerkannte statistische Verfahren zur Behandlung dieser Messungen angewandt werden.

Änderungsantrag 30
Anhang IV Nummer 1.6 a (neu)

1.6a Bei der mengenmäßigen Bewertung der Grundwasserkörper legen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den für die

Einteilung der Wassereinzugsgebiete zuständigen Stellen unter Verwendung von bestimmten Indikatoren und unter Berücksichtigung der historischen Daten und der dazu entwickelten Überwachungsnetze die Wasserbilanzen und Wasserstände des Grundwasserkörpers fest.

Begründung

Die Mitgliedstaaten haben über die zuständigen Stellen durch die Kontroll- und Überwachungsnetze die größten Kenntnisse im Bereich der Entwicklung der Grundwasserkörper. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Grundwasserkörper infolge der großen geologischen Vielfalt in der Europäischen Union untereinander unterscheiden.

Änderungsantrag 31
Anhang IV Nummer 2.7 a (neu)

2.7a Die Mitgliedstaaten legen über die für die Einteilung der Wassereinzugsgebiete zuständigen Stellen die Ausmaße der Netze und die Häufigkeit der für die Überwachung erforderlichen Maßnahmen sowie die Mindest- und die Höchstdauer der Überwachung zur Ermittlung der mengenmäßigen Trends der Grundwasserkörper fest. Der Ausgangspunkt für die Trendumkehr wird unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung, der Gefahr einer irreversiblen Schädigung von verbundenen aquatischen Ökosystemen, direkt abhängigen terrestrischen Ökosystemen, der menschlichen Gesundheit und des Klimawandels festgelegt.

Begründung

Die Verringerung der Grundwassermenge wirkt sich direkt auf die aquatischen und terrestrischen Ökosysteme sowie auf die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Gebiete aus. Im Vorschlag für eine Richtlinie wird dieser Tatsache nicht Rechnung getragen, obwohl dies in der Wasserrahmenrichtlinie erwähnt wird. Es ist notwendig, eine mengenmäßige Überwachung durchzuführen und die Ausgangspunkte für eine Trendumkehr festzulegen, um irreversible Schäden zu vermeiden.

VERFAHREN

Titel	Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	2003/0210(COD)
Federführender Ausschuss	ENVI
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.9.2004
Verstärkte Zusammenarbeit	--
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan Mulder 2.9.2004
Prüfung im Ausschuss	23.11.2004 20.1.2005
Datum der Annahme der Änderungsanträge	
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 33 Nein-Stimmen: -- Enthaltungen: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Joseph Daul (Vorsitzender), Jean-Claude Fruteau (stellvertretender Vorsitzender), Janusz Wojciechowski (stellvertretender Vorsitzender), Filip Adwent, Peter Baco, Katerina Batzeli, Sergio Berlato, Thijs Berman, Luis Manuel Capoulas Santos, Giuseppe Castiglione, Albert Deß, Gintaras Didžiokas, Michl Ebner, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Ioannis Gklavakis, Lutz Goepel, Bogdan Golik, María Esther Herranz García, Elisabeth Jeggle, Heinz Kindermann, Albert Jan Maat, Diamanto Manolakou, Neil Parish, Agnes Schierhuber, Willem Schuth, Marc Tarabella, Jeffrey Titford, Witold Tomczak, Kyösti Tapio Virrankoski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Agustín Díaz de Mera García Consuegra, Karin Resetarits, Bernadette Vergnaud
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	--

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung			
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2003)0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD)			
Rechtsgrundlage	Artikel 251 Absatz 2 und 175 Absatz 1 EGV			
Grundlage in der Geschäftsordnung	Artikel 51			
Datum der Konsultation des EP	22.9.2003			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 16.9.2004			
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 16.9.2004	ITRE 16.9.2004	[
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses				
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum				
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Christa Kläß 27.7.2004			
Ersetzte(r) Berichterstatter(-in)	Ursula Schleicher			
Vereinfachtes Verfahren Datum des Beschlusses				
Anfechtung der Rechtsgrundlage Datum der Stellungnahme JURI	/			
Änderung der Mittelausstattung Datum der Stellungnahme BUDG	/			
Konsultation des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000			
Konsultation des Ausschusses der Regionen Datum des Beschlusses des Plenums	0.0.0000			
Prüfung im Ausschuss	27.9.2004	23.11.2004	14.3.2005	16.3.2005
Datum der Annahme	16.3.2005			
Ergebnis der Schlussabstimmung	Ja-Stimmen: 47 Nein-Stimmen: 6 Enthaltungen: 3			
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Liam Aylward, Irena Belohorská, Johannes Blokland, John Bowis, Frederika Brepoels, Martin Callanan, Dorette Corbey, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Jillian Evans, Anne Ferreira, Françoise Grossetete, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Gyula Hegyi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Holger Kraemer, Urszula Krupa, Peter Liese, Jules Maaten, Linda McAvan, Marios Matsakis, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Péter Olajos, Miroslav Ouzký, Dimitrios Papadimoulis, Adriana Poli Bortone, Vittorio Prodi, Guido Sacconi, Karin Scheele, Carl Schlyter, Richard Seeber, Kathy Sinnott, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Antonios Trakatellis, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber und Asa Westlund.			

Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(-innen)	María del Pilar Ayuso González, David Casa, Milan Gaľa, Jutta D. Haug, Erna Hennicot-Schoepges, Kartika Tamara Liotard, Ria Oomen-Ruijten, Justas Vincas Paleckis und Renate Sommer.
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Anne Laperrouze und Mechtild Rothe.
Datum der Einreichung – A6	21.3.2005 A6-0061/2005
Anmerkungen	...